Urtheil

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellations-Gericht des Königreiches, als Kassations- und Revisions-Hof für die Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. November 1850, wobei zugegen waren:

Oberappellationsgerichts-Rath **Ruppenthal**, Vorstand;

Dettenhofer, **Bleistein**, **Schmelcher**, **Schrauth**, **Metz**, **Schauer**, Räthe, wegen legaler Verhinderung der Herren **Rinecker**, **Lauck**, **Hopf**, **Petersen**, **Piris**;

von **Dall'Armi**, die Staatsbehörde vertretend, wegen legaler Verhinderung des funktionirenden Generalstaatsprokurators Rath **Bettinger** und

Schidermair, Sekretär,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Nro. 1. Heinrich Didier (Nro. 1 des Antrags der Staatsbehörde zu dem Verweisungs-Urtheil), Gutsbesitzer in Landstuhl wohnhaft,

Nro. 2. Karl Wilhelm Schmidt (Nro. 2 des Antrags), entlassener Notär in Kirchheimbolanden,

Nro. 3. Martin Reichard (Nro. 3), entlassener Notär in Speyer,

Nro. 4. Nikolaus Schmidt (Nro. 4), Rechtskandidat in Kaiserslautern,

Nro. 5. Dr. Philipp Hepp (Nro. 5), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 6. Theodor Greiner (Nro. 6), Rechtskandidat in Thaleischweiler,

Nro. 7. Peter Fries (Nro. 7), Rechtskandidat in Grünstadt,

Nro. 8. August Culmann (Nro. 8), entlassener Anwalt in Zweibrücken,

Nro. 9. Philipp Schmitt (Nro. 67), Handelsmann in Bellheim,

Nro. 10. Jakob Munzinger (Nro. 68), Ackersmann in Quirnbach, verhaftet,

Nro. 11. Franz Karl König (Nro. 69), Wirth in Bliescastel,

Nro. 12. Franz Gelbert (Nro. 72), Bierbrauer in Kaiserslautern,

Nro. 13. Karl Jakob Hofter (Nro. 74), Kaufmann in Dielkirchen, verhaftet,

Nro. 14. Friedrich Wilhelm Schmolze (Nro. 75), Kaufmann in Homburg,

Nro. 15. Johann Friedrich (Nro. 77), Papierfabrikant in Eisenberg, verhaftet,

Nro. 16. Wilhelm Schlöffel (Nro. 26), Hüttenwerkbesitzer zu Halbendorf in Schlesien,

Nro. 17. Johann Heinrich Hochdörfer (Nro. 246), entlassener Geistlicher, zuletzt in Neustadt,

Nro. 18. Friedrich Schüler (Nro. 10), entlassener Advokat, früher in Zweibrücken, zuletzt in Frankreich,

Nro. 19. Franz Schmitt (Nro. 9), deutschkatholischer Prediger von Löwenberg,

Nro. 20. Heinrich Loose (Nro. 24), deutschkatholischer Prediger aus Stuttgart, zuletzt in Neustadt,

Nro. 21. Johann Valentin Weber (Nro. 29), Uhrenmacher in Neustadt,

Nro. 22. Philipp Schmitt (Nro. 14), Schreiber in Kaiserslautern, verhaftet,

Nro. 23. Adolph Buchheister (Nro. 22), Handlungsdiener aus Wolfenbüttel,

Nro. 24. Christian Zinn (Nro. 23), Geschäftsmann in Kaiserslautern,

Nro. 25. Moses Maier (Nro. 27), Rechtskandidat in Dürkheim,

Nro. 26. Gottfried Mauerer (Nro. 64), Drechsler in Hornbach,

Nro. 27. Gottfried Kinkel (Nro. 52), früher Professor in Bonn,

Nro. 28. Franz Grün vulgo Baldur (Nro. 60) aus Kreibitz in Böhmen,

Nro. 29. Karl d'Ester (Nro. 62), Dr. med. aus Valendar, Kreis Koblenz, zuletzt in Köln,

Nro. 30. Dr. Karl Schramm (Nro. 101), aus Langensalza,

Nro. 31. A. G. Reichardt (Nro. 110) aus Sachsen,

Nro. 32. Ludwig Robert Hennig (Nro. 111), Advokat aus Wilsdruf,

Nro. 33. Gustav Struve (Nro. 112), Zeitungsschreiber, früher in Mannheim,

Nro. 34. Georg Carra (Nro. 125), Ackersmann vom Ausbacherhofe,

Nro. 35. Konrad Krätz (Nro. 252), Student aus Landau,

Nro. 36. Ferdinand Weber (Nro. 202), Advokat in Alzei,

Nro. 37. Jakob Bauer (Nro. 15), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 38. Karl Behlen (Nro. 16), Kaufmann in Frankenthal,

Nro. 39. Georg Hamm (Nro. 17), Glockengießer in Frankenthal,

Nro. 40. Ignatz Rassiga (Nro. 21), Kaufmann zu Neustadt,

Nro. 41. Johann Ekhardt (Nro. 25), entlassener Pfarrer von Gönnheim,

Nro. 42. Simon Sahner (Nro. 32), entlassener Lehrer an der lateinischen Schule in Dürkheim,

Nro. 43. Dr. Konrad Joachim (Nro. 44), praktischer Arzt in Dürkheim,

Nro. 44. Karl Bernhard Grunner (Nro. 53), entlassener Gerichtsdirektor von Rochlitz,

Nro. 45. Emanuel Diedesheim (Nro. 58), Geschäftsmann aus Landau,

Nro. 46. David Jung (Nro. 59), Bauschaffner in Neustadt,

Nro. 47. Karl Friedrich Jakob Müller (Nro. 70), Kaufmann in Lauterecken,

Nro. 48. Joseph Walter (Nro. 71), Tabaksfabrikant in Godramstein,

Nro. 49. Daniel Lebachelle (Nro. 73), entlassener Friedensgerichtsschreiber in Dahn,

Nro. 50. Konrad Kötz (Nro. 76), Oekonom von Limbach,

Nro. 51. Johann Egid Fischer (Nro. 97), Geschäftsmann in Neustadt,

Nro. 52. Friedrich Fleischmann (Nro. 117) von Elbisheim bei Mainz,

Nro. 53. Wilhelm Hauber (Nro. 124), Schreiber von Jettenbach,

Nro. 54. Karl Henrich (Nro. 126) von Lauterecken, verhaftet,

Nro. 55. Johann König (Nro. 127), Schreiber in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 56. Johann Leich (Nro. 128), Kaufmann in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 57. Philipp Robinson (Nro. 130), Bäcker und Wirth, in Lauterecken wohnhaft, verhaftet,

Nro. 58. Johann Ludwig Karl Purpus (Nro. 131), Küfer und Bierbrauer in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 59. Franz Dietrich (Nro. 132), Sattler in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 60. Karl Friedrich Wallau (Nro. 135), Buchdrucker in Mainz,

Nro. 61. Ferdinand von Löhr (Nro. 142), Arzt in Worms,

Nro. 62. Karl Emmermann (Nro. 151), pens. preußischer Oberförster, geboren in Kreuznach, zuletzt wohnhaft in Thronecken,

Nro. 63. Heinrich Grill (Nro. 154), Gerber in Rockenhausen, verhaftet,

Nro. 64. Moriz Volza (Nro. 155), Postexpeditor und Posthalter in Rockenhausen, verhaftet,

Nro. 65. Johann Helm (Nro. 156), Geschäftsmann ebendaselbst, verhaftet,

Nro. 66. Ludwig Sutter (Nro. 169), Ackersmann von Althornbach, verhaftet,

Nro. 67. Wilhelm Bohl (Nro. 170), Färber in Hornbach, verhaftet,

Nro. 68. Felix Hoffmann (Nro. 171), Apothekergehilfe aus Annweiler, zuletzt in Hornbach,

Nro. 69. Karl Friedrich Wild (Nro. 172), Kaufmann und Wirth von Hornbach,

Nro. 70. Veit Zöller (Nro. 177), entlassener Gerichtsbote in Waldmohr, verhaftet,

Nro. 71. Theobald Pfeiffer (Nro. 178), Müller auf der Hutschmühle,

Nro. 72. Georg Schneider (Nro. 181), Schreiber von Pirmasens,

Nro. 73. Ludwig Lippak (Nro. 182), Apotheker in Pirmasens, verhaftet,

Nro. 74. Martin Herbert (Nro. 187), Kappenmacher in Pirmasens,

Nro. 75. Georg Fuhrmann (Nro. 191), Seifensieder allda,

Nro. 76. Ludwig Fuhrmann (Nro. 192), Gerber ebendaselbst, verhaftet,

Nro. 77. Dr. Philipp Jakob Weigel (Nro. 193), entlassener Kantonsarzt in Dahn,

Nro. 78. Eduard Dahm (Nro. 194), Kaufmann in Dahn,

Nro. 79. Joseph Fournier (Nro. 195), Kaufmann in Dahn, verhaftet,

Nro. 80. Franz Xaver Schleicher (Nro. 196), entlassener Forstamts-Aktuar in Dahn,

Nro. 81. Bernhard Siegel (Nro. 197), Handelsmann in Dahn,

Nro. 82. Philipp Stempel (Nro. 204), entlassener Schullehrer aus Oppau,

Nro. 83. Friedrich Held (Nro. 212), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 84. Moriz Escales (Nro. 216), Handelsmann in Grünstadt,

Nro. 85. Heinrich Louis (Nro. 218), Gerichtsbote in Grünstadt, verhaftet,

Nro. 86. Heinrich Weltz (Nro. 219), Bierbrauer in Speyer, verhaftet,

Nro. 87. Ludwig Heidenreich (Nro. 222), Rentner in Speyer,

Nro. 88. Jakob Moos (Nro. 223), Rechtskandidat in Speyer, verhaftet,

Nro. 89. Eduard Heren (Nro. 224), Lithograph in Speyer,

Nro. 90. Jakob Graf (Nro. 233), Müller in Dürkheim,

Nro. 91. Emil Stöhr (Nro. 234), entlassener Materialverwalter an der Saline bei Dürkheim, verhaftet,

Nro. 92. Joseph Scheuermann (Nro. 235), Gerichtsbote in Dürkheim, verhaftet,

Nro. 93. Eduard Eppelsheim (Nro. 236), Gutsbesitzer in Dürkheim,

Nro. 94. Wilhelm Sauerbeck (Nro. 237), Bürgermeister von da,

Nro. 95. Daniel Catoir (Nro. 238), Gutsbesitzer allda,

Nro. 96. Georg Heinrich Schuster (Nro. 239), Kaufmann in Kallstadt,

Nro. 97. Karl Mergott (Nro. 242), Kaufmann in Neustadt, verhaftet,

Nro. 98. Johann Baptist Wernert (Nro. 243), Kaufmann daselbst,

Nro. 99. Saladin Mattil (Nro. 244), Bleicher in Neustadt, verhaftet,

Nro. 100. Johann Wanger (Nro. 245), Schneider von da,

Nro. 101. Dr. Benjamin Maas (Nro. 247), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 102. Johann Teutsch (Nro. 248), Oekonom in Edenkoben,

Nro. 103. Xaver Bumüller (Nro. 249), Kaufmann daselbst, verhaftet,

Nro. 104. Ludwig Völker (Nro. 250), Weinhändler und Salzfaktor ebenda, verhaftet,

Nro. 105. Georg Schmitz (Nro. 251), Gerichtsaccessist in Mainz,

Nro. 106. Johann Wilhelm Göring (Nro. 254), Bäcker in Edenkoben,

Nro. 107. Karl Linz (Nro. 256), Seifensieder von dort, verhaftet,

Nro. 108. Samuel Gnahn (Nro. 265), Conditor in Bergzabern,

Nro. 109. Karl Theodor Kuntz (Nro. 312), Schreiber von Kaiserslautern, zuletzt in Bergzabern,

Nro. 110. Adolph Martin (Nro. 368), Dr. med. in Kandel,

Nro. 111. Dr. Adolph Heinrich Weigel (Nro. 369), praktischer Arzt in Kandel,

Nro. 112. Friedrich Schütz (Nro. 11), Literat in Mainz,

Nro. 113. N. Martini (Nro. 12) aus Friedland,

Nro. 114. Hans Alfred Erbe (Nro. 13), Advokat aus Altenburg,

Nro. 115. Daniel Hertle (Nro. 18), Rechtskandidat von Bergzabern, zuletzt in Frankenthal,

Nro. 116. Georg Hillgärtner (Nro. 19), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 117. Philipp Jakob Clundt (Nro. 28), entlassener Lehrer an der lateinischen Schule in Kaiserslautern,

Nro. 118. Karl Witt (Nro. 30), Assessor am königlichen Bezirksgerichte in Kaiserslautern,

Nro. 119. Dr. Karl Weis (Nro. 45), praktischer Arzt in Landstuhl,

Nro. 120. Dr. Karl Klein (Nro. 56), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 121. Jakob Müller (Nro. 57), Schreiber aus Kirchheimbolanden,

Nro. 122. Konrad Ludwig Diehl (Nro. 66), entlassener Notär in Pirmasens,

Nro. 123. Friedrich Hilgard (Nro. 87), früher Rechnungsrevisor in Speyer,

Nro. 124. Franz Andreas Heinrich Schneider (Nro. 88), Schreiber in Edenkoben,

Nro. 125. Franz J. Haas (Nro. 37), Gerichtsaccessist in Alzey,

Nro. 126. Ferdinand Haas (N.o. 38), ehemals Student in Alzey,

Nro. 127. Jakob Nix (Nro. 39), Metzger in Bingen,

Nro. 128. Georg Ladomus (Nro. 43), Handelsmann in Mainz,

Nro. 129. Simon Kohl (Nro. 46), entlassener Diurnist aus Speyer,

Nro. 130. Franz Umbscheiden (Nro. 104), Schreiber, zuletzt in Speyer,

Nro. 131. Dr. Jonas Löwenthal (Nro. 113), praktischer Arzt in Ludwigshafen,

Nro. 132. Gottfried Stumpf (Nro. 116), Mechanikus in Mainz,

Nro. 133. Christian Mitter (Nro. 118), Baumwollweber von Kleineislingen, Amt Göppingen in Würtemberg,

Nro. 134. Sebastian Ditt (Nro. 136), Tüncher von Brezenheim,

Nro. 132. Jakob Brodrecht (Nro. 137), Schreiber von Niederfanheim,

Nro. 136. Wilhelm Karl Anton Krätzer (Nro. 138), Handlungsdiener von Mainz,

Nro. 137. Heinrich Schwalbach (Nro. 139), Ackersmann von Brezenheim,

Nro. 138. Emil Uhler (Nro. 140), Handarbeiter von Mainz,

Nro. 139. Napoleon von Plankenstein (Nro. 143), sich auch Adler von Plankenstein nennend, ohne bekannten Wohnort, wahrscheinlich aus Würtemberg,

Nro. 140. Friedrich auch Engelbert Waldeck (Nro. 144), stud. phil. aus Friedburg in Oesterreich,

Nro. 141. Joseph Gerhards (Nro. 145) aus Preußen,

Nro. 142. Gerhard Schmittburg (Nro. 147), ohne Gewerb von Essenheim bei Alzey,

Nro. 143. Viktor Schily (Nro. 148), Advokat in Trier,

Nro. 144. Peter Immandt (Nro. 149), Philolog in Trier,

Nro. 145. Adolph Delahaye (Nro. 150), Kaufmann in Trier,

Nro. 146. Stahl (Nro. 152) aus Mainz,

Nro. 147. Bauer (Nro. 153) aus Rheinhessen,

Nro. 148. Theodor Römer (Nro. 158), Rechtskandidat in Zweibrücken,

Nro. 149. Karl Schmolze (Nro. 159), Maler in Zweibrücken,

Nro. 150. Richard Lorenz (Nro. 160), Architekt von Offenbach am Main,

Nro. 151. Kallmann (Nro. 164) aus Preußen,

Nro. 152. Daniel Helwig (Nro. 175), Bierbrauer in Homburg,

Nro. 153. Friedrich Behlen (Nro. 199), Kaufmann in Frankenthal,

Nro. 154. Jakob Bitlong (Nro. 201), Weinhändler aus Nierstein,

Nro. 155. Karl Eduard Faßbender (Nro. 203), Gutsbesitzer von Herrheim a/B.,

Nro. 156. Johann Philipp Klar (Nro. 207), Handlungskommis aus Worms,

Nro. 157. Karl Balthasar Hedderich (Nro. 208), Schreiber allda,

Nro. 158. Georg Friedrich Schön (Nro. 209), Schuhmacher allda,

Nro. 159. Valentin Korn (Nro. 210), Maler von dort,

Nro. 160. Georg Karl Nillius (Nro. 213), hessischer Deserteur aus Mainz,

Nro. 161. Konrad Emil Haas (Nro. 215), Tabaksfabrikant in Worms,

Nro. 162. Heinrich Flad (Nro. 220), Baupraktikant in Speyer,

Nro. 163. Gottfried Stengel (Nro. 221), Baupraktikant von Albersweiler, zuletzt in Speyer,

Nro. 164. Peter Pisoni (Nro. 226), Bierbrauer von Neustadt,

Nro. 165. Gottfried Karl Hauk (Nro. 228), früher Gemeindeschreiber in Mundenheim,

Nro. 166. Georg Köhler (Nro. 229), vulgo Dr. Loch, Privatlehrer von Neustadt,

Nro. 167. Jakob Maßmann (Nro. 240), Bierbrauer in Ellfeld,

Nro. 168. Julian Grabosky (Nro. 241), ohne bekannten Stand und Wohnort,

Nro. 169. Joseph Galette (Nro. 259), Zahnarzt in Mainz,

Nro. 170. Valentin Borscht (Nro. 260), Kaufmann in Bergzabern,

Nro. 171. Leopold Spegg (Nro. 278), Oekonom von Hördt, verhaftet,

Nro. 172. Karl Resch (Nro. 20), Rechtskandidat von Dürkheim,

Nro. 173. Ferdinand Fenner von Fenneberg (Nro. 31), Literat aus Wien,

Nro. 174. Joseph v. Diepenbrock (Nro. 33), königl. preussischer Offizier außer Dienst in Westphalen, zuletzt in Worms,

Nro. 175. Franz Heinrich Zitz (Nro. 34), Advokat in Mainz

Nro. 176. Ludwig Bamberger (Nro. 35), Gerichtsaccessist in Mainz,

Nro. 177. Karl Ludwig Heußner (Nro. 36), Kaufmann in Kaiserslautern, zuletzt in Karlsruhe.

Nro. 178. N. Raquillier (Nro. 40), angeblich gewesener polnischer Kapitän,

Nro. 179. Ludwig Blenker (Nro. 41), fallirter Weinhändler in Worms,

Nro. 180. Friedrich Straßer (Nro. 42), Maler aus Salzburg, verhaftet,

Nro. 181. Karl Friedrich Theodor Anneke (Nro. 78), entlassener Artillerielieutenant aus Westphalen,

Nro. 182. Friedrich v. Beust (Nro. 79), entlassener kgl. preußischer Sekondlieutenant,

Nro. 183. Eduard Kuchenbäcker (Nro. 80), entlassener Offizier aus Grinzing in Niederösterreich,

Nro. 184. Ferdinand Reinhardt August Schimmelpfennig (Nro. 81), entlassener Unterlieutenant aus Westpreußen,

Nro. 185. Ludwig Schlinke (Nro. 82), entlassener preussischer Offizier,

Nro. 186. Gustav Adolph Techow (Nro. 83), entlassener Lieutenant aus Brandenburg,

Nro. 187. Ludwig Weidig (Nro. 84). Geschäftsmann in Worms,

Nro. 188. Albert Clement (Nro. 85), Handlungsdiener aus Villach in Kärnthen,

Nro. 189. Hugo Friedrich Oswald (Nro. 86), Literat von Ettlingen in Würtemberg,

Nro. 190. Franz Szuaide oder Schneider (Nro. 89), angeblich General in Polen,

Nro. 191. Friedrich Ehlert (Nro. 91), ehemaliger preussischer Lieutenant in Lansdorf bei Trier,

Nro. 192. N. Cotodciewsky (Nro. 92), polnischer Flüchtling,

Nro. 193. Andreas Struß (Nro. 93), polnischer Flüchtling,

Nro. 194. N. Trocinsky (Nro. 94),) polnischer Flüchtling,

Nro. 195. N. Rouppert (Nro. 95), polnischer Flüchtling,

Nro. 196. Johann August Ernst Willich (Nro. 98), verabschiedeter königl. preußischer Lieutenant von der Insel Rügen,

Nro. 197. Eduard Haas (Nro. 102), Student aus Landau,

Nro. 198. Ferdinand Luchest (Nro. 105), Rechtskandidat aus Frankenthal, zuletzt in Neustadt,

Nro. 199. Michael Eustach. Joseph, sich bald auch Chlodwig und Ludwig Eckhardt nennend (Nro. 214), Schauspieler aus Wien,

Nro. 200. Karl Loreck (Nro. 378), ohne Gewerbe, von Regensburg, verhaftet,

Nro. 201. Friedrich Kapp (Nro. 47), entlassener Referendär aus Hamm,

Nro. 202. Arnold Reinach (Nro. 48), deutscher Flüchtling aus Frankfurt a M.,

Nro. 203. Dr. Tausenau (Nro. 49), deutscher Flüchtling aus Oesterreich,

Nro. 204. G. Hörsel (Nro. 50), deutscher Flüchtling,

Nro. 205. Georg Lommel (Nro. 51), deutscher Flüchtling, zuletzt in Colmar,

Nro. 206. Dr. Ludwig Kalisch (Nro. 54), Literat aus Lissa, zuletzt in Mainz,

Nro. 207. Johann Kudlich (Nro. 55), Jurist, ehemaliger Abgeordneter, gebürtig aus Schlesien, zuletzt in Wien,

Nro. 208. Ignatz Koch (Nro. 61), deutsch-katholischer Prediger aus Sachsen,

Nro. 209. Jakob Benz (Nro. 63), Rechtskandidat, gebürtig aus Dackenheim, in Zweibrücken wohnhaft,

Nro. 210. Leopold Ungar (Nro. 200), Student aus Bonn,

Nro. 211. Heinrich Ludwig Hauber (Nro. 119), entlassener Schulgehilfe, zuletzt in Katzweiler, verhaftet,

Nro. 212. Karl Resplandin (Nro. 129), quieszirter Rentbeamter in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 213. Jakob Mattern (Nro. 146), entlassener Schullehrer von Stauf, verhaftet,

Nro. 214. Franz Helfrich (Nro. 163), entlassener Steuerbote in Zweibrücken, verhaftet,

Nro. 215. Adam Becker (Nro. 165), Damenschneider von Koblenz,

Nro. 216. Georg Reisenleiter (Nro. 173), vulgo Schenkenberger, Maurer von Zweibrücken,

Nro. 217. Ernst Justus (Nro. 183), Kaufmann und Wirth in Pirmasens,

Nro. 218. Christian König (Nro. 184), Wirth und Oekonom von da,

Nro. 219. Franz Bürkel (Nro. 185), Oekonom und Seifensieder daselbst, verhaftet,

Nro. 220. Christian Huber (Nro. 186), Klaviermacher allda,

Nro. 221. Friedrich Adam Dörner (Nro. 188), entlassener Schullehrer allda,

Nro. 222. Peter Deßloch (Nro. 189), Schullehrer daselbst, verhaftet,

Nro. 223. Wilhelm Baumann (Nro. 190), Kaufmann daselbst, verhaftet,

Nro. 224. Peter Hillgärtner (Nro. 205), Bäcker in Frankenthal,

Nro. 225. N. Koch (Nro. 206) in Hildesheim,

Nro. 226. Peter Ludwig Heintz (Nro. 217), Theolog aus Zweibrücken,

Nro. 227. Heinrich Louis (Nro. 230), Dammwart in Ludwigshafen, verhaftet,

Nro. 228. Johann Ludwig Christein (Nro. 260), Schuldienstadspirant in Landau,

Nro. 229. Friedrich Voltz (Nro. 261), Kaufmann von da,

Nro. 230. Heinrich Adolph Haußner (Nro. 370), früher Stadtrichter in Plauen,

Nro. 231. N. Steinmetz (Nro. 371), Dr. philosoph. in Durlach,

Nro. 232. Friedrich Wilhelm Gottschalk (Nro. 372), Akademiker aus Freiburg,

Nro. 233. August Friedrich Peters (Nro. 373), Literat aus Jöhstädt in Sachsen,

Nro. 234. Karl Schmitt (Nro. 374), Pharmazeut in Germersheim,

Nro. 235. Karl Brunner (Nro. 380), Ladendiener in Offenbach,

Nro. 236. Philipp Bruch (Nro. 65), Geschäftsmann in Bergzabern,

Nro. 237. Heinrich Hammel (Nro. 90), Rechtskandidat von Grünstadt, zuletzt in Dürkheim,

Nro. 238. Oskar Kieselhausen (Nro. 107) aus Sachsen,

Nro. 239. Adolph Harsewirker (Nro. 114) aus Neuruppin in der Uckermark,

Nro. 240. Karl Albert Lindau, genannt Floret (Nro. 225), Maler von Niedersehra in Sachsen,

Nro. 241. Reinhold Solger, auch Saulier genannt (Nro. 99), Dr. philos. aus Gmündt bei Stettin,

Nro. 242. Dr. Heinrich Otto Engelmann (Nro. 103), praktischer Arzt von Neisse, zuletzt in Breslau,

Nro. 243. Louis Mieroslawsky (Nro. 106), angeblich gewesener polnischer General,

Nro. 244. Adam Mieroslawsky (Nro. 108), angeblicher Marinebaumeister aus Polen,

Nro. 245. N. Stein (Nro. 115) aus Altpreußen,

Nro. 246. Ludwig Renner (Nro. 120), ehemals Gendarm von Gommersheim,

Nro. 247. Julius Klönne (Nro. 123), Kaufmann von Elberfeld,

Nro. 248. Karl Ludwig Theodor Gerlach (Nro. 168), Handlungsdiener aus Landau,

Nro. 249. Karl Beinert (Nro. 176), Kaufmann und Stadtverordneter aus Gritheyn in Sachsen,

Nro. 250. Friedrich Walther (Nro. 180), Schieferdecker in Saarbrücken,

Nro. 251. N. Naumann (Nro. 198) aus Preußen,

Nro. 252. Cuno Sander (Nro. 211) aus Sachsen,

Nro. 253. Daniel Göschl (Nro. 232), Handlungsdiener aus Nürnberg, zuletzt in Ludwigshafen,

Nro. 254. N. Mai (Nro. 253) von Frankfurt a. M.,

Nro. 255. Karl Petersen (Nro. 255), Student aus Landau,

Nro. 256. Falke von Tavannowitz (Nro. 257), angeblich aus Sachsen, wahrscheinlich Heinrich Peter aus Wien,

Nro. 257. Rudolph Manteuffel (Nro. 258) aus Preußen,

Nro. 258. N. Dreher (Nro. 262) aus Karlsruhe,

Nro. 259. N. Schröder (Nro. 376) ohne bekannten Wohnort,

Nro. 260. N. Deimling (Nro. 377), Cichorienfabrikant aus Mühlburg in Baden,

Nro. 261. Kaspar Nanickel (Nro. 382), Buchbinder aus Bingen in Rheinpreußen,

Nro. 262. N. Viala (Nro. 383), Kaufmann aus Karlsruhe,

Nro. 263. Ludwig Moses (Nro. 402), genannt Wolf, Maler in Speyer, verhaftet,

Nro. 264. Philipp Keller (Nro. 96), entlassener Forstamtsaktuar in Neustadt,

Nro. 265. Johann Heinrich Kraut (Nro. 109) von Küßnach in der Schweiz,

Nro. 266. Karl Simon (Nro. 266), Lederhändler in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 267. Friedrich Löhner (Nro. 268), Schustergeselle aus der Schweiz,

Nro. 268. Heinrich Rothhaas (Nro. 271), Uhrmacher in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 269. Lorenz Pistor, Sohn (Nro. 267), früher Posthalter in Bergzabern,

Nro. 270. Georg Hartje d. J. (Nro. 269), Wirth in Bergzabern,

Nro. 271. Friedrich Jakob Moritz (Nro. 270), Seifensieder in Bergzabern,

Nro. 272. Johann Thysohn (Nro. 272), Schneider in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 273. Jakob Hermann (Nro. 273), Bäcker in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 274. August Umpfelbach (Nro. 274), Weinhändler in Bergzabern,

Nro. 275. Karl Häußler (Nro. 275), Glaser in Bergzabern,

Nro. 276. Nikolaus Bosch (Nro. 276), gebürtig aus Ilbesheim, Schreibir in Bergzabern,

Nro. 277. Michael Hörner (Nro. 277) in Gleishorbach,

Nro. 278. Wilhelm Augsburger (Nro. 282), Müller in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 279. Eduard Carli (Nro. 285), Schauspieler und Tanzlehrer zu Säckingen in Baden,

Nro. 280. Theobald Behret (Nro. 307), Oel- und Mahlmüller in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 281. Johann Bock (Nro. 278), früher Waldschütz in Bergzabern,

Nro. 282. Johann Clemens (Nro. 280), Wirth in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 283. Karl Pfalzgraf (Nro. 283), Holzhändler in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 284. Wilhelm Hertle (Nro. 284), Küfer in Bergzabern,

Nro. 285. Wilhelm Hörner (Nro. 286), Handlungsdiener von Dörrenbach,

Nro. 286. Heinrich Mattuschek (Nro. 287), Metzger von Neustadt, verhaftet,

Nro. 287. Johann Hall (Nro. 288), Bäcker allda, verhaftet,

Nro. 288. Anton Heini (Nro. 289), Schreiber allda, verhaftet,

Nro. 289. Ludwig Zinkgraf (Nro. 290), Bäcker allda, verhaftet,

Nro. 290. Georg Thyr (Nro. 291), Handlungsdiener allda,

Nro. 291. Heinrich Wingerter (Nro. 292), Sohn von Heinrich Wingerter in Gimmeldingen, verhaftet,

Nro. 292. Georg Stolleis (Nro. 293), Seiler von Neustadt, verhaftet,

Nro. 293. Johann Seel (Nro. 294), Taglöhner allda, verhaftet,

Nro. 294. Christian Albert (Nro. 295), ohne Gewerbe allda, verhaftet,

Nro. 295. Friedrich Billemeier (Nro. 296), Winzer allda, verhaftet,

Nro. 296. Christoph Hill (Nro. 297), Sohn von Heinrich Hill, Weber in Neustadt, verhaftet,

Nro. 297. Nikolaus Hosius (Nro. 298), Schuhmacher allda, verhaftet,

Nro. 298. Martin Dahn (Nro. 299), Maurer allda, verhaftet,

Nro. 299. Jakob Cramer (Nro. 300), Nagelschmied in Bergzabern,

Nro. 300. Jakob Staudt (Nro. 301), Kammmacher in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 301. Friedrich Pracht (Nro. 302), Messerschmied daselbst,

Nro. 302. Jakob Weiß (Nro. 303), Metzger daselbst, verhaftet,

Nro. 303. Johann Walther (Nro. 305), Metzger allda,

Nro. 304. Friedrich Jakob Sureus (Nro. 306), Müller auf der Gehlmühle, Gemeinde Bergzabern, verhaftet,

Nro. 305. Michael Schwertfeger (Nro. 308), Winzer in Gleisborbach, verhaftet,

Nro. 306. Johann Heller (Nro. 309), Ackersmann in Oberotterbach,

Nro. 307. Valentin Burkhardt (Nro. 310), Winzer in Schweigen, verhaftet,

Nro. 308. Michael Jülg (Nro. 311), Sohn von Michael Jülg in Schweigen, verhaftet,

Nro. 309. Jakob Nikolaus (Nro. 314), Theolog aus Blickweiler,

Nro. 310. Anton Laubersheimer (Nro. 315), Theolog aus Offenbach,

Nro. 311. Christian Voltz (Nro. 316), Wirth in Annweiler,

Nro. 312. Andreas Graf (Nro. 318), Müller in Annweiler, verhaftet,

Nro. 313. Jakob Hoffmann (Nr. 321), entlassener Schulgehilfe in Annweiler, verhaftet,

Nro. 314. Bernhard Eisele (Nro. 349), Handlungsdiener aus Oberweiher in Baden, verhaftet,

Nro. 315. Gottlob Herzog (Nro. 360), Färber in Annweiler,

Nro. 316. Philipp Croissant (Nro. 319), Geschäftsmann in Annweiler, verhaftet,

Nro. 317. Friedrich Acker (Nro. 320), Bierbrauer in Annweiler,

Nro. 318. Lorenz Seiler (Nro. 322), Taglöhner in Annweiler,

Nro. 319. Nikolaus Schellang (Nro. 326), Maurer von Annweiler,

Nro. 320. Heinrich Amis (Nro. 327), Fuhrmann in Annweiler, verhaftet,

Nro. 321. Heinrich Graf (Nro. 328), Sohn des entlassenen Adjunkten Graf in Annweiler,

Nro. 322. Karl Fukert (Nro. 329), Buchbinder in Annweiler, verhaftet,

Nro. 323. Karl Schellang (Nro. 330), Maurer in Annweiler, verhaftet,

Nro. 324. Ludwig Bretz (Nro. 331), Schuhmacher in Annweiler,

Nro. 325. Friedrich Bretz, (Nro. 332), Schuhmacher allda, verhaftet,

Nro. 326. Johann Schwarz (Nro. 333), Leinenweber allda,

Nro. 327. Friedrich Faber (Nro. 336), Kappenmacher in Annweiler, verhaftet,

Nro. 328. Johann Koch (Nro. 346), Rothgerber in Annweiler, verhaftet,

Nro. 329. Heinrich Seibel (Nro. 347), Bildhauer in Annweiler,

Nro. 330. Jakob Reuther (Nro. 348), Schuhmacher in Annweiler,

Nro. 331. Jakob Süß (Nro. 350), Kaufmannsdiener in Annweiler, verhaftet,

Nro. 332. Adam Oberst (Nro. 353), Rothgerber, dann Kaufmann in Annweiler,

Nro. 333. Johann Georg Schröder (Nro. 355), Tagner in Annweiler, verhaftet,

Nichtigkeits- und Kassationskläger gegen ein Urtheil der Anklagekammer der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni laufenden Jahres, wodurch sie an das Spezialgericht verwiesen wurden, wegen bewaffneter Rebellion — Hochverrath — Meuchelmord — Brandstiftung — Verführung der Soldaten und anderer geringerer Verbrechen, vertreten durch Anwalt **Petri** und **Golsen**,

gegen

die königliche Staatsbehörde.

Anwalt **Petri** stellte den Antrag:

Es gefalle dem königlichen Kassationshofe, mittelst Vernichtung resp. Kassation des Verweisungurtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Juni achtzehn hundert fünfzig zu erkennen:

1) daß die in diesem Urtheile bezüglich ponirten Thatsachen das Verbrechen der Rebellion überhaupt nicht, insbesondere nicht dasjenige der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht, konstituiren; demgemäß die wegen dieses Verbrechens als Urheber oder als Mitschuldige verwiesenen Angeklagten von der Anklage zu entbinden, und zu verordnen, daß diejenigen, welchen ein weiteres Verbrechen oder Vergehen nicht zur Last gelegt wird, sofort in Freiheit gesetzt werden sollen;

2) daß das Spezialgericht bezüglich sämmtlicher Angeklagten und der ihnen zur Last gelegten Verbrechen zu erkennen, inkompetent ist, demgemäß die Angeklagten in so weit sie in Anklage zu bleiben haben, vor den kompetenten Richter zu verweisen,

ferner geeignete Anträge vorbehalten, auch zu erklären, daß die Publikation des Anklageaktes in dieser Sache auf dem Wege des Druckes und des Buchhandels nichtig, jedenfalls unstatthaft, voreilig und für die Angeklagten und deren Interessen verletzend sey.

Anwalt **Golsen** stellte den Antrag:

Es gefalle dem königlichen Kassationshofe, die auf den Grund des Artikel zwei hundert neun und neunzig des Code d'instr. crim. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für gegründet zu erklären, sofort zu erkennen, daß das Gesetz, die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betreffend, vom zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig in seinem Artikel 1 wegen Nichtanwendung und Artikel 2 wegen falscher Interpretation und Anwendung durch das angefochtene Urtheil verletzt wurden, demgemäß dieses Urtheil zu kassiren, und in Revisorio Recht sprechend, die Kassationskläger für straflos zu erklären, und deren sofortige Freilassung zu verordnen;

Subsidiarisch, bezüglich derjenigen Kassationskläger, die bei den Zügen von Bergzabern und Annweiler aus nach Steinfeld, Gossersweiler u. s. w. betheiliget sind, zu Recht zu erkennen, daß durch das angefochtene Urtheil folgende Gesetzesstellen verletzt wurden, die Artikel 1 und 90 alinea

2 des Code pénal und der Artikel 554 Code d'instr. crim. wegen falscher Interpretation und Anwendung, sodann der Artikel 100 des Code pénal, wegen Nichtanwendung auf diejenigen Kassationskläger, die bei jenen betreffenden Zügen keine Kommandanten oder Führer waren, sofort in diesen Betreffen das angefochtene Urtheil zu kassiren und in revisorio erkennend, diejenigen Kassationskläger, die nicht straflos seyen oder nicht in die Amnestie fallen sollten, auf den Grund des Artikels 100 Code pénal nur persönlich haftbar für diejenigen Thatsachen zu erklären, die ihnen zur Last gelegt werden, endlich diese Angeklagten, so wie die Kommandanten und Führer, letztere auf den Grund der Artikel 226 und 227 Code d'inst. crim. vor den ordentlichen Richter zu verweisen.

Die Staatsbehörde, vertreten durch den Oberappellationsrath von Dall'Armi stellte sofort den Antrag:

Es gefalle dem hohen Gerichtshofe

I. Das Begehren der Kassationskläger „die Publikation „des Anklageaktes auf dem Wege des Druckes und des „Buchhandels als nichtig, jedenfalls als unstatthaft, „voreilig und für die Angeklagten und deren Interessen „verletzend zu erklären,“ als unzulässig und unstatthaft zu verwerfen,

II. als Kassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde der auf flüchtigem Fuße sich befindlichen Beschwerdeführer als unzulässig und die Nichtigkeitsbeschwerde der anwesenden Angeklagten als ungegründet zu verwerfen,

III. als Kassationshof, so weit es die Verweisung der Sache vor das Spezialgericht betrifft, wegen der unterm 11. beziehungsweise 17. Juni 1849 in der Absicht unternommenen bewaffneten Züge in die Gemeinde Völkersweiler, Gossersweiler, Schwanheim und Steinfeld, Rechtenbach, Schweigen, um diese Gemeinden mit Verheerungen, Mord und Brandstiftung zu überziehen, wobei auch Morde und Mordversuche, so wie andere Verbrechen statt fanden, — die erhobene Kassationsbeschwerde der betreffenden Kassationskläger als ungegründet zu verwerfen,

IV. als Kassations- und Revisionshof bezüglich aller übrigen vor das Spezialgericht verwiesenen Verbrechen die erhobene Kassationsbeschwerde für gegründet zu erklären,

V. in Folge dessen das Urtheil der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Juni laufenden Jahres,

1) so weit es die von ihm festgestellten betreffenden Thathandlungen als das Verbrechen der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht qualifizirte und

2) deßwegen die gedachten Verbrechen vor das Spezialgericht verwies, endlich

3) so weit es aus demselben Grunde gegen die Angeklagten Schmitt, Munzinger, König, Gelbert, Hoster, Schmolze und Friedrich wegen Miturheberschaft zum Verbrechen der Artikel 87, 88 und gegen die Angeklagten Reichard, Schmidt, Buchheister, Zinn, Meier, Maurer, wegen des Verbrechens des Komplottes zum Staatsverrathe Anklage erkannte, zu kassiren, und

VI. die hier unten genannten Angeklagten, wegen der ihnen von dem Urtheile zu Last gelegten Thathandlungen, — beziehungsweise wegen jener Thathandlungen, wegen welcher sie nicht nach Nro. III. oben vor das Spezialgericht verwiesen bleiben, — unter nachstehender Aenderung der Qualifikation derselben, — aber so weit eine Aenderung nicht angegeben ist, es bei der Qualifikation des Urtheils belassend, — vor das Assisengericht zu verweisen, als;

1) die Angeklagten Didier und Karl Wilhelm Schmidt, — unter gänzlicher Aenderung der Qualifikation der im Urtheile bezeichneten Thathandlungen, — wegen der im Urtheile mit C D E F und G bezeichneten Verbrechen; Artikel 87, 88, 91 alinea 1, 92, 96, 102 des Strafgesetzbuches,

2) die Angeklagten Reichard, Schmitt, Hepp, Greiner und Fries, wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme der in diesem mit A und B bezeichneten und bezüglich der diese betreffenden Thathandlungen wegen der im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,

3) den Angeklagten Culmann, wegen der in dem Urtheile bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme des in diesem mit A bezeichneten und bezüglich der dieses Verbrechen betreffenden Thathandlungen, wegen der im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,

4) die sub Nro. 9 — 15 des anliegenden Verzeichnisses bezeichneten Angeklagten (Philipp Schmitt bis Friedrich), wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit C D bezeichneten

Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1, 59, 60 des Strafgesetzbuches,

5) den Angeklagten Schlöffel, wegen des Verbrechens direkter Provokation mit Erfolg zu den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 102, 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,

6) den Angeklagten Hochdörfer, wegen des im Urtheile bezeichneten Verbrechens der direkten Provokation mit Erfolg zu den mit C D bezeichneten Verbrechen allein,

7) den Angeklagten Schüler wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Provokation zu dem mit A bezeichneten und nicht wegen des mit B bezeichneten Verbrechens und hinsichtlich der das erstere Verbrechen betreffenden Thathandlung wegen direkter Provokation mit Erfolg zu den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen,

8) die Angeklagten Franz Schmidt, Loose und Johann Valentin Weber, wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch bezüglich der im Urtheile als Provokation zur Rebellion qualifizirten Thathandlung wegen direkter Provokation mit Erfolg zu den mit C D bezeichneten Verbrechen,

9) die Angeklagten Philipp Schmidt — Maurer (Nro. 22—26 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und Theilnahme zu diesem letzteren Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme zu den mit C D bezeichneten Verbrechen,

10) die Angeklagten Kinkel — Krätz (Nro. 27—35 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme zu dem mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der als dieses Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den mit C D bezeichneten Verbrechen,

11) den Angeklagten Ferdinand Weber wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und wissentliche Theilnahme an der bewaffneten Rebellion qualifizirten Thathandlung wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen Art. 87, 88, 91 al. 1, 59, 60 des Strafgesetzbuchs,

12) die Angeklagten Bauer — Loreck (Nro. 37—200 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der als dieses Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den mit C D bezeichneten Verbrechen,

13) die Angeklagten Kapp — Keller (Nro. 201—264 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen,

14) die Angeklagten Kraut, Simon und Rothhaas wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, soweit dieselben nicht nach Nummer III. oben vor das Spezialgericht verwiesen bleiben, wenn hiezu nach Erledigung der Sache vor dem Spezialgerichte — für deren vorausgängige Bethätigung Sorge getragen werden kann, was wegen des Amnestiegesetzes geschehen muß — noch Veranlassung gegeben ist; jedoch bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und wissentliche Theilnahme zu den mit A bezeichneten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen,

15) die Angeklagten Löhner (Nro. 267 des Verzeichnisses), dann Pistor — Bobret (Nro. 269—280 des Verzeichnisses) und Nikolaus — Herzog (Nro. 309—315 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, soweit sie nicht nach Nummer III. oben vor das Spezialgericht gehören, wenn hiezu nach Erledigung der Sache vor dem Spezialgerichte noch Veranlassung gegeben ist;

VII. zu verordnen, daß der bereits errichtete und zugestellte Anklageakt durch einen Nachtrag dem ergehenden Urtheile gemäß rektifizirt und dieser Nachtrag den Angeklagten zugestellt werde,

VIII. endlich die Transscription des kassirenden Urtheils in das Urtheilsregister des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu verordnen.

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in den Sitzungen vom 11., 12., 13., 14., 15. und 16. November laufenden Jahres wurde der Ausspruch des Urtheils auf heute vertagt.

Thatgeschichte.

Nachdem die königlich bayerische Staatsregierung die in Frankfurt beschlossene Verfassung für das deutsche Reich nicht anzuerkennen erklärt hatte, ergingen von einem Theile des Parlamentes Aufrufe an die Pfalz, an jener Verfassung festzuhalten und die Regierung zu deren Annahme zu zwingen.

Diesem Aufrufe entsprechend wurde durch die Zeitungen eine Volksversammlung auf den 1. Mai 1849 in Kaiserslautern veranlaßt, bei welcher schon von einer provisorischen Regierung die Rede war, statt welcher aber der sogenannte Landesvertheidigungsausschuß geschaffen wurde.

Dieser Landesvertheidigungsausschuß ergriff sofort Maßregeln, um die königlich bayerische Regierung zur Anerkennung der Reichsverfassung zu zwingen, welche Maßregeln hauptsächlich den Zweck hatten, eine bewaffnete Macht aufzustellen, um jenen Zwang durchzusetzen.

Es wurden untergeordnete Kantonalausschüsse gebildet, durch diese Geld und Waffen gesammelt und die Bewaffnung eines großen Theiles der Bevölkerung veranlaßt. Es wurden zu demselben Zwecke fremde Schaaren in die Provinz berufen und die Besetzung fester Plätze angeordnet, endlich auch die königlichen Beamten aufgefordert, den Eid auf die Reichsverfassung zu leisten, widrigenfalls ihre Akte nichtig, sie aber als Rebellen erklärt seyen.

Obgleich nun der Reichskommissär Eisenstuck jenes illegale Organ des Vertheidigungsausschusses in seiner Existenz nicht beanstandete, so hat derselbe doch dessen Wirken mißbilliget, indem dieses nicht in die Befugniß der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen dürfe.

Trotz dieser am 7. Mai 1849 geschehenen Hinweisung auf das rechtlich Bestehende, wurde die Wahl von Volksvertretern angeordnet, diese auf den 17. Mai einberufen und ihnen der Antrag gestellet, die pfälzische Volksvertretung wolle eine provisorische Regierung für die Pfalz beschließen, ein Antrag, welcher am nämlichen Tage mit unbedeutender Majorität angenommen und durch Aufstellung der provisorischen Regierung vollzogen wurde.

Diese provisorische Regierung maßte sich im Namen des pfälzischen Volkes alle — die höchsten Regierungsrechte an; die Volksbewaffnung wurde förmlich organisirt, Beamte angestellt und abgesetzt, Staatseigenthum weggenommen, gezwungenes Anleihen ausgeschrieben und beigetrieben, Gemeinden, welche sich den Anordnungen der provisorischen Regierung nicht fügen wollten, mit Exekutionszügen überfallen, die Eisenbahn zerstört, die Soldaten zum Uebertritt verführt, viele Personen willkürlich verhaftet, andere schwer verwundet, durch bewaffnete Rotten Meuchelmord und Brandstiftung in einigen Gemeinden begangen.

Wegen dieser Verbrechen hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts der Pfalz durch Urtheil vom 29. Juli laufenden Jahres 333 Personen theils als Urheber, theils als Theilhaber nach Art. 59 und 60 des Strafgesetzbuches an das Spezialgericht verwiesen. Sie sind bei den bemerkten Verbrechen nach Inhalt des angeführten Urtheils mehr oder weniger betheiliget, die meisten flüchtig.

Gegen diese Verweisung an das Spezialgericht haben nicht nur die Verhafteten, sondern auch viele der Flüchtigen das Rechtsmittel der Nichtigkeit nach Art. 299 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, und den Kassationsrekurs nach Art. 416 ibid. ergriffen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde darauf gestützet:

1) daß mit Hinblick auf die Rechtsgiltigkeit der deutschen Reichsverfassung in der Erhebung für dieselbe kein Verbrechen liege,
2) weil (ohne nähere Ausscheidung der Personen) die Angeklagten, unter die Wirkung des Amnestiegesetzes vom 22. Dezember 1849 fallend, straflos seyen, daher bezüglich ihrer ein Verbrechen nicht vorliege,
3) bezüglich derjenigen Angeklagten, welche bewaffnete Züge mitgemacht, ohne sich jedoch besonders betheiliget zu haben, daß diese nach Art. 100 des Strafgesetzbuches von aller Strafe frei seyen, daher sie wegen eines Verbrechens nicht zu verweisen gewesen.

Der Kassationsrekurs wurde gestützt auf die Inkompetenz des Spezialgerichts, weil

1) nach §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, dieser ordentliche Richter aber sey für die Pfalz bei Verbrechen nach Art. 251, 259, 260 das Assisengericht, das Spezialgericht bestehe überhaupt nicht mehr und seyen durch eine Verweisung an letzteres Gericht die angeführten gesetzlichen Bestimmungen verletzt;
2) jenes Spezialgericht bestehe jedenfalls nicht mehr für die Kantone Landau, Kandel, Bergzabern und einen Theil des Kantons Germersheim, indem durch die französische Charte vom 30. Mai 1814 in den bemerkten Gebietstheilen, welche damals noch zu Frankreich gehörten, die Spezialgerichte aufgehoben worden seyen, so daß eine Verweisung der Angeklagten aus jenen Landestheilen

an das Spezialgericht den §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde verletze,

3) weil ein Spezialfall und insbesondere die von der Anklagekammer unterstellte rébellion armée contre la force armée nach Art. 554 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren nicht vorliege,

4) weil, wenn auch ein Spezialfall gegeben sey, dieser mit den andern Verbrechen außer Konnexität stehe, daher diese nicht nach sich ziehen könne, also ebenfalls Verletzung der Kompetenzverhältnisse, insbesondere des Art. 227 des Strafverfahrens vorliege,

5) wenn auch Konnexität gegeben wäre, müsse das ordentliche Gericht prävaliren, indem das Spezialgericht nur Spezialfälle, nicht aber gewöhnliche Verbrechen aburtheilen könne, wohl aber umgekehrt, daher Verletzung der Art. 365—589 ibid. gegeben sey.

Endlich wird noch gebeten, den Druck und die Verbreitung des Verweisungsurtheils und Anklageaktes als nichtig, jedenfalls als unstatthaft, voreilig und für die Angeklagten und deren Interesse verletzend zu erklären.

Hierüber ist nun zu erkennen.

Gründe.

Was die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten der Verhafteten betrifft, so kann diese nicht beanstandet werden, da durch die Aufhebung der Offizialprüfung der Nichtigkeitsgründe den Angeklagten ein Rechtsmittel nicht benommen werden wollte, vielmehr hiefür die allgemeine Regel des Art. 296 u. ff. des Gesetzbuches über das Strafverfahren einzutreten hat.

Anders verhält es sich jedoch mit der Nichtigkeitsbeschwerde der Abwesenden. Die Art. 296 u. ff. geben zu erkennen, daß dieses Rechtsmittel nur den Verhafteten zustehet und Art. 465 u. ff. über das Kontumazialverfahren gestatten dasselbe nicht. Es wäre auch ungeeignet, solches zu gestatten, da die Abwesenden in Folge des Artikel 476 nach ihrer Verhaftung oder Stellung jene Nichtigkeitsbeschwerde noch vorbringen können, sie ist daher als unstatthaft abzuweisen, während jedoch bei Prüfung der Kompetenz sich immer wieder auch für sie die Frage aufwerfen wird, ob und welches Verbrechen vorliegt.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch auch bezüglich der Anwesenden in jeder Hinsicht unbegründet, denn

1) In so weit die Erhebung der Pfalz mit der Rechtsgiltigkeit der Reichsverfassung gerechtfertiget werden will, so wird hiefür bemerkt: Schon die Aufstellung des Landesvertheidigungsausschusses und sein Wirken kann als eine Thatsache, welche vom Gesetze nicht als Verbrechen qualifizirt wäre, nicht angesehen werden. Allerdings haben alle deutschen Stämme eine größere Einheit zu erstreben gesucht, und alle deutschen Regierungen haben auf gesetzlichem Wege jenes Streben befördert. Allein eine Vollmacht zur Beschliessung einer endgiltigen deutschen Reichsverfassung wurde von der bayerischen gesetzgebenden Gewalt den bayerischen Parlamentsmitgliedern nicht ertheilt, und die meisten derselben erachteten sich selbst als hiezu nicht berufen.

Es war daher von keiner Seite das Recht auf die bestehende Verfassung aufgegeben, und jeder der gesetzgebenden Faktoren, also auch die Staatsregierung hatte das Recht, der deutschen Reichsverfassung die Anerkennung zu versagen; der Versuch einer gewaltsamen Einführung jener Verfassung erscheint sonach als ein sträflicher Angriff auf die rechtsgiltige bayerische Verfassung.

Objektiv liegt also ein Verbrechen vor, welches durch die zu jener Zeit stattgehabten Verhältnisse um so weniger aufgehoben werden kann, als aus dem Verweisungsurtheile hervorgehet, daß jene Erhebung nicht die Einführung der Reichsverfassung, sondern gänzlichen Umsturz des Bestehenden zum Zwecke hatte.

Was daher über die Ansicht, die Reichsverfassung sey endgiltig beschlossen worden, gesagt wurde, kann hierorts keine Beachtung finden.

Zu 2) die Anwendung des Amnestiegesetzes betreffend:

Nach Art. 1, Nummer 3 dieses Gesetzes sind in der Amnestie begriffen, die Theilnehmer an den Beschlüssen der Kantonalausschüsse.

Sie sind nach Art. 2 davon ausgenommen, wenn sie hiebei eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben.

Nach Ansicht der Nullitätskläger müßte die Verletzung der Person oder des Eigenthums eine durch das Gesetz verpönte seyn — sie müßte eine selbstthätige — endlich eine vollendete seyn; da nun viele der Angeklagten wegen Eigenthumsbeschädigung nicht speziell strafrechtlich verwiesen worden seyen, so wäre anzunehmen, daß sie eine solche nicht begangen hätten, weßhalb sie der Verfügung des Amnestiegesetzes zu unterstellen seyen. Eben so seyen sie der Amnestie theilhaftig, wenn sie zu der Handlung gezwungen worden, oder wenn die Handlung nicht vollendet, sondern nur versucht worden sey.

Diese Aufstellungen sind jedoch unrichtig, denn allen Angeklagten, welche in der dießgerichtlichen Verhandlung besonders hervorgehoben wurden, sind sträfliche Verletzungen der Person und des Eigenthums zur Last gelegt, und wenn auch bezüglich Einzelner jene Verletzungen nicht Gegenstand spezieller Verweisung sind, so sind sie doch in dem Verweisungsurtheile als Thatsachen aufgeführt, mittelst welcher eine Theilnahme an dem Hauptverbrechen stattfand und damit als sträflich erklärt. Daß einer der Angeklagten durch wirklichen Zwang zu jenen Handlungen veranlaßt worden, erhellet aus dem Verweisungsurtheile nicht, und wenn daher ein solcher nachgewiesen werden kann, so wird dieser Umstand bei der weiteren Verhandlung der Sache seine Würdigung finden.

Ueberall ist auch eine vollendete That den Angeklagten, für welche die Amnestie in Anspruch genommen wurde, zur Last gelegt.

Viele derselben haben zwar als Mitglieder von Kantonalausschüssen die Eigenthumsverletzung nicht selbst begangen, sondern nur Auftrag hiezu ertheilt. Allein sie haben unter Mißbrauch einer angemaßten Gewalt jenen Auftrag ertheilt, und stehen deßhalb mit den Vollziehern des Auftrags auf gleicher Linie. Art. 60.

Was endlich in Beziehung auf den Art. 100 gesagt wurde, so ist es zwar richtig, daß manche der Angeklagten, welche den Zug nach Steinfeld mitgemacht haben, spezieller Handlungen nicht beschuldigt sind. Es erhellet auch nicht, daß sie durch eine Behörde wären aufgefordert worden, sich zurückzuziehen, oder daß sie später mit Waffen verhaftet worden wären. Allein sie sind der vollen Mitwirkung zur ganzen That angeklagt, es ist somit die aus Art. 100 hergeleitete Straflosigkeit als thatsächlich begründet nicht angenommen.

Die Würdigung dieses Verhältnisses muß daher um so mehr der spätern Verhandlung der Sache überlassen bleiben, als auch dort erst entschieden werden kann, ob und welche der Angeklagten der speziellen Aufsicht der hohen Polizei zu unterstellen sind, eine Aufsicht, welche mit Hinblick auf Art. 11 des Strafgesetzbuches ebenfalls als Strafe erscheint.

Was den Kassationsrekurs betrifft:

Zu 1) daß die Spezialgerichte überhaupt in der Pfalz nicht mehr bestehen, somit auch die Verweisung an dieses Gericht der §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde, wonach Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe — verletzt worden sey, so genüget zur Widerlegung dieser Behauptung die Bemerkung, daß unter dem ordentlichen Richter der von dem Gesetze bezeichnete verstanden wird, daß auch deßhalb das Gesetz vom 25. August 1843 die Existenz der Spezialgerichte ausdrücklich anerkannt hat, während das Gesetz vom 10. November 1848 das in den diesseitigen Landestheilen bestehende Standrecht nicht aufgehoben hat.

Zu 2) den rechtlichen Bestand des Spezialgerichts für die Kantone Landau, Bergzabern und Kandel betreffend:

Es ist historische Thatsache (Sirey 14 — 2 — 463), daß der Kaiser der Franzosen für einzelne Handlungen, für einzelne Personen, eigenmächtig außergesetzliche Gerichte anordnete, daß er die auszusprechende Strafe selbst vorschrieb, so daß die so aufgestellten Gerichte nur die Identität der betreffenden Person zu konstatiren hatten.

Es ist ferner Thatsache, daß die Errichtung solcher Gerichte als einer der Gründe aufgeführt wurde, weßhalb der Kaiser des Thrones verlustig erklärt worden. Aus diesem Verhältnisse ging die Bestimmung des Art. 63 der Charte von 1814 hervor, deßwegen spricht auch der bemerkte Art. 63 nicht von den bestehenden Gerichten, sondern nur von dem, was in der Zukunft nicht mehr geschehen soll.

Il ne pourra être créé des commissions et tribuneaux extraordinaires — wie dieses unter dem Kaiserreich der Fall war. Weder dem Wortlaute, noch dem Zwecke nach, kann daher in dem bemerkten Art. 63 die Aufhebung eines gesetzlich bestehenden Gerichtes gefunden werden. Dieses wird bestätiget durch die Verordnung der Landesverwaltung jener drei Kantone von 1815 über die Organisation der Spezialgerichte, worin deren Existenz ausdrücklich anerkannt ist.

Zu 3). Es liege kein Spezialfall, jedenfalls nicht die von der Anklagekammer angenommenen rébellion armée contre la force armée nach Art. 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren vor.

Dieses Kassationsmittel ist zum Theil begründet, zum Theil unbegründet.

Unbegründet ist dasselbe bezüglich der unter Nummer 281 bis inklusive 306 genannten Angeklagten, welche den Zug nach Steinfeld rc. mitgemacht und sich der durch die Art. 91, Nummer 2, 97, 295, 296, 297, 341 und 434 des Strafgesetzbuches vorgesehenen einzelnen Thatsachen schuldig gemacht haben.

Dieser Zug bildet mit Allem, was dort vorgefallen ist, ein ganzes abgeschlossenes Verbrechen, unabhängig von jenem des Hochverrathes. Nach dem Verweisungsurtheile wurde

jener Zug durch eine bewaffnete Bande vorbereitet und ausgeführt, der Zweck war, unter gewissen Umständen Mord und Verheerung auszuüben, und diesem Zwecke gemäß wurde der Zug auch ausgeführt.

Mit Recht wurden daher die bemerkten Angeklagten wegen der aufgeführten Verbrechen auf den Grund des Art. 554 Code d'instr. crim. an das Spezialgericht verwiesen, und ist deren Kassationsrekurs in so weit zu verwerfen.

Unbegründet ist ferner aus derselben Erwägung der Kassationsrekurs der Angeklagten sub Nro. 265 bis 280 inclusive, welche sich ebenfalls bei dem Zuge nach Steinfeld betheiligten, jedoch nur in so weit, als sie wegen der durch die angeführten Art. 91, Nro. 2, 97, 295, 296, 297, 341, 434 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, bei diesem Zuge vorgefallenen Verbrechen an das Spezialgericht verwiesen wurden.

Die ebengenannten Angeklagten von Nro. 265 bis 280 sind auch wegen des Verbrechens des Hochverrathes nach Art. 87, 88, 91, Nro. 1 an das Spezialgericht verwiesen; der gegen diese Verweisung gerichtete Rekurs ist gegründet, denn dieses Verbrechen steht mit dem isolirten Zuge nach Steinfeld in keiner Konnexität, durch diese Verweisung wurden daher die Regeln der Kompetenz und insbesondere der bemerkte Art. 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren verletzt, und ist deßhalb in diesem Punkte das angefochtene Urtheil zu kassiren.

Die Angeklagten unter Nro. 265, 266 und 268 sind insbesondere noch an das Spezialgericht verwiesen wegen des Verbrechens der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht.

Da dieses Verbrechen, wie sofort erörtert werden wird, nicht vorliegt, so ist auch der deßhalb erhobene Kassationsrekurs und die darin enthaltene Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, und ist daher diese Anklage, so wie die darauf gestützte Verweisung zu kassiren.

Was nämlich das weitere Kassationsmittel betrifft, auf den Umstand gestützt, daß eine bewaffnete Rebellion gegen die bewaffnete Macht nicht vorliege, so ist Folgendes zu erwägen:

Auf den Grund der in dem Antrage der Staatsbehörde zum Verweisungsurtheile angeführten Thatsachen nimmt die Anklagekammer an, in der Aufstellung und in dem Wirken des Landesvertheidigungsausschusses liege kein Angriff auf die bestehende Staatsverfassung, sondern eine bewaffnete Rebellion, in der Schaffung der provisorischen Regierung liege zwar Hochverrath, welcher aber nur den Zweck gehabt, jene Rebellion aufrecht zu erhalten. (pag. 69. Antrag).

Der gesetzliche Begriff der Rebellion ist in den betreffenden Artikeln des Strafgesetzbuches ganz unzweifelhaft gegeben. Sie setzt das Anerkenntniß der bestehenden Regierung, der Rechtmäßigkeit ihrer Organe und deren Befehle und Anordnungen voraus.

Nur gegen diese Befehle ist die Rebellion gerichtet, nicht gegen die Existenz der Regierung. Der Hochverrath ist nicht gegen solche Befehle, sondern gegen die Existenz der bestehenden Staatsgewalt gerichtet. Es ist also lediglich der Zweck der Erhebung, welcher die Eigenschaft des Verbrechens bestimmt.

Als Urheber der Rebellion können nur die gestraft werden, welche materielle Angriffe verübt, oder Widerstand geleistet haben, und solche, welche direkt dazu aufgefordert haben; als Komplizen nur die, welche zu der materiellen That Hilfe geleistet haben.

Bei dem Hochverrathe ist das Verbrechen schon durch das bloße Komplott, ohne alle weitere materielle Handlung, gegeben, dagegen ist selbst der bewaffnete Angriff oder Widerstand gegen die bewaffnete Macht nicht mehr Rebellion, sondern das größere Verbrechen des Hochverrathes, wenn der Zweck Hochverrath ist.

Art. 96 des Strafgesetzbuches.

Was der Zweck des Landesvertheidigungsausschusses war, gehet aus den in dem Antrage der Staatsbehörde aufgeführten Thatsachen klar hervor: Gewaltsame Einführung der deutschen Reichsverfassung und somit nothwendigerweise gewaltsame Aenderung der bestehenden Verfassung.

Es sind zwar verschiedene einzelne Angriffe auf die bewaffnete Macht thatsächlich hervorgehoben worden, allein sie wurden zum Zwecke des Hochverrathes begangen, und können nur dann spezielle Beachtung als Rebellionshandlungen finden, wenn der angeführte Zweck als nicht gegeben erachtet werden sollte.

Durch die Annahme einer bewaffneten Rebellion aus den gegebenen Thatsachen wurden daher die Artikel 209 und folgende des Strafgesetzbuches, so wie der Artikel 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren verletzt und ist daher die Anklage auf dieses Verbrechen sowie die daraus hergeleitete Verweisung zu kassiren.

Ebenso ist die Anklage und Verweisung wegen Provokation und Theilnahme an dem Verbrechen der Rebellion zu kassiren, dagegen wegen des bemerkten Verbrechens des Hoch-

verrathes gegen die Urheber, Provokanten und Theilnehmer, wo dieß nicht schon geschehen, Anklage zu erkennen und solche geeignet zu verweisen.

Die von der Anklagekammer aus der Zeit des Landesvertheidigungsausschusses hervorgehobenen, unrichtig als bewaffnete Rebellion qualifizirten Thatsachen bilden mit den Vorfällen unter der provisorischen Regierung nur Ein Verbrechen — jenes des Hochverrathes; sie fallen somit als Theile des Ganzen unter die schon hiefür erkannte Anklage, und muß die Verweisung solche ebenfalls umfassen. Hiebei ist zu bemerken, daß nach Artikel 101 des Senatus consult. vom 18. Mai 1804 und Artikel 220 des Gesetzbuches über das Strafverfahren wegen aller Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats — der hohe Gerichtshof die Haute cour zu erkennen hatte, daß aber bei dem Wegfallen dieses außerordentlichen Gerichtshofes die ordentliche Jurisdiktion das Schwurgericht mit den Verbrechen bemerkter Art zu befassen ist. v. Sirey 16 — 1 — 33.

Die Angeklagten unter Nummer 309 bis 333 inclusive haben den Zug nach Gossersweiler, Völkersweiler und Schwanheim unternommen, wobei Verbrechen mancher Art verübt wurden, wie dieses in dem Verweisungsurtheile ausgeführt ist.

Dieser Zug nach Gossersweiler und Völkersweiler weichet von jenem nach Steinfeld wesentlich ab. Letzterer war eine dem Hochverrath fremde isolirte Thatsache, während der Erstere hauptsächlich eine Handlung, ein Ausfluß des Hochverrathes war, denn nach dem thatsächlichen Vorbringen in dem Antrage wurde dieser Zug unternommen, um im Interesse der provisorischen Regierung die Rekrutirung in den bemerkten Gemeinden zu erzwingen.

Alles was dort geschehen ist, stehet demnach in so enger Konnexität mit dem Hochverrathe, daß das Ganze vor den Richter der Hauptthat, vor das Geschworenengericht zu verweisen ist.

Wenn auch nicht alle Flüchtigen den Kassationsrekurs hiefür erhoben haben, so muß, da es sich von der Kompetenz zur Aburtheilung eines Verbrechens überhaupt handelt, auch der zu erlassende Ausspruch die ganze Thatsache, und nur folgeweise alle Angeklagten umfassen.

Die der Anklage zu Grunde gelegten Thatsachen sind zureichend erörtert, um sie gehörig qualifiziren und dem betreffenden Gesetze unterstellen zu können.

Es ist daher auch nach Kassation des Verweisungsurtheiles eine weitere Prüfung in der Rathskammer des obersten Gerichtshofes nach dem Gesetze vom 25. August 1843 nicht erforderlich, sondern kann sofort in revisorio erkannt werden.

Was den Schlußantrag der Kassationskläger bezüglich des Druckes und der Verbreitung des Anklageaktes betrifft, so erscheint der Druck dieser Aktenstücke bei der großen Anzahl der Angeklagten ganz sachgemäß. Was aber die allerdings ungeeignete Verbreitung durch den Buchhandel betrifft, so erscheint die deßhalb hieher erhobene Beschwerde unstatthaft. Denn ist jene Verbreitung durch einen Beamten geschehen, so ist die Beschwerde auf dem Disziplinarwege zu verfolgen. Ist aber die Verbreitung durch den Drucker oder irgend sonst Jemand veranlaßt worden, so ist deßhalb den Beschädigten das Recht der gewöhnlichen Klage gegeben.

In keinem Falle also hat der Kassationshof deßhalb zu verfügen.

Aus diesen Gründen

Indem das Oberappellationsgericht des Reichs als Kassations- und Revisionshof der Pfalz über die eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde und den Kassationsrekurs erkennt, verwirft es

I. Die Nichtigkeitsbeschwerde der abwesenden Angeklagten als unzulässig, jene der Verhafteten aber als unbegründet;

II. Den Kassationsrekurs der obengenannten Angeklagten von Nummer 281 bis 306, anfangend mit Johann Bock, schließend mit Johann Heller, als unbegründet;

III. Den Kassationsrekurs der Angeklagten unter Nummer 265 bis inclusive 280, anfangend mit Johann Heinrich Kraut, schließend mit Theobald Behret, so weit derselbe gegen die Verweisung an das Spezialgericht wegen der Verbrechen, vorgesehen durch die Artikel 91, Nummer 2, 295 — 296 — 297 — 341 — 434 — 59 — 60 des Strafgesetzbuches gerichtet ist, als unbegründet;

IV. Kassirt das Urtheil der Anklagekammer des Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Juni laufenden Jahres in der Bestimmung, durch welche die sub III bezeichneten Angeklagten wegen der ihnen zur Last gelegten, durch die Artikel 87, 88, 91 Nummer 1, 59, 60 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen an das Spezialgericht verwiesen wurden, und verweiset sie wegen dieser Verbrechen an das Assisengericht der Pfalz;

V. Kassirt das bemerkte Urtheil, so weit es Anklage erkannt und an das Spezialgericht verwiesen hat, wegen des Verbrechens der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht wider die unter Nummer 265,

266 und 268 benannten Angeklagten Johann Heinrich Kraut, Karl Simon und Heinrich Rothhaas;

VI. Kassirt das bemerkte Urtheil, in so weit es gegen alle übrigen Angeklagten unter unrichtiger Qualifikation der angeführten Thatsachen Anklage und Verweisung an das Spezialgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat und verweiset an das Assisengericht der Pfalz

1) Die Angeklagten Nummer 1 und 2: Heinrich Didier und Karl Wilhelm Schmidt unter Anklage wegen Verbrechens des Hochverrathes nach Artikel 87, 88 und 89,

2) Den Angeklagten Nummer 8: August Culmann wegen der durch die Artikel 87, 88, 91 Nummer 1, 92, 96 und 102 vorgesehenen Verbrechen,

3) Den Angeklagten Nummer 16, Wilhelm Schlöffel, unter Anklage wegen der durch Artikel 102 vorgesehenen Provokation zum Verbrechen des Hochverrathes,

4) Den Angeklagten Friedrich Schüler, Nummer 18, unter Anklage derselben Provokation,

5) Die Angeklagten Nummer 19, 20, 21: Franz Schmitt, Heinrich Loose und Valentin Weber unter Anklage wegen derselben Provokation, sowie insbesondere den Angeklagten Nummer 21 wegen der ihm weiter zur Last gelegten Verbrechen nach Artikel 96, 97 und 437.

6) Den Angeklagten Nummer 36: Ferdinand Weber, nicht nur wegen des Verbrechens der Verführung der Soldaten, sondern auch unter Anklage wegen jenes des Hochverrathes, Artikel 87, 88 und 89,

7) Alle übrigen Angeklagten, insbesondere auch die sub numeris 307 und 308 genannten Valentin Burkhardt und Ludwig Jülg wegen aller ihnen im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Provokation und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualifizirten Handlungen;

VII. Weis't endlich den Schlußantrag der Kassationskläger bezüglich des Druckes und der Verbreitung des Verweisungsurtheiles und Anklageaktes als unstatthaft ab;

VIII. Verordnet, daß der bereits errichtete und zugestellte Anklageakt durch einen Nachtrag gemäß vorstehender Entscheidung rektifizirt und dieser Nachtrag den Angeklagten zugestellt werde.

Verordnet endlich die Ueberschreibung gegenwärtigen Urtheils in die Register des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz.

Unterzeichnet sind:

Ruppenthal.

Schidermaier.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der kgl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung

Schidermaier,
Sekretär.

Nro. 7153 T.

Das heute eingetroffene Urtheil des Kassationshofes vom 25. November 1850 wird der Gerichtschreiberei des k. Appellationsgerichts zur ungesäumten Transkription und Remittirung zugestellt.

Zweibrücken, 12. Dezember 1850.

Korbach.

Transkribirt in das Register der Urtheile der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken am 14. Dezember 1850.

Besnard.

Rektifizirender Nachtrag

zu dem Anklageakte des königl. Generalstaatsprokurators der Pfalz vom 8. Juli 1850, in Sachen der durch Urtheil der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 29. Juni 1850 vor das Spezialgericht verwiesenen und der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht, des Hochverraths &c. angeklagten Martin Reichard von Speyer und 332 Konsorten, — gefertigt zufolge Urtheils des königl. Kassations- und Revisionsgerichtes für die Pfalz, erlassen am 25. November 1850 und hier angelangt am 12. des laufenden Monates.

Durch das angeführte Urtheil des Kassations- und Revisionsgerichtes ist das angefochtene Urtheil der Anklagekammer aufrecht erhalten geblieben, hinsichtlich der in dem Anklageakte vom 8. Juli abhin, unter den Nummern 281 bis 306, anfangend mit Johann Bock und schließend mit Johann Heller, genannten Angeklagten. Eine Rektifikation des Anklageaktes in dieser Hinsicht findet demnach nicht statt.

In gleicher Weise wurde das angefochtene Urtheil aufrecht erhalten, hinsichtlich der unter den Nummern 265 bis 280 des Anklageaktes, anfangend mit Johann Heinrich Kraut und schließend mit Theobald Behret, so weit diesen Angeklagten das Attentat des Ueberfalles von Gemeinden durch bewaffnete Banden, behufs der Verheerung und des Mordes, sodann in Folge des Art. 313 des Strafgesetzbuches die Haftbarkeit als Führer und Leiter der zur Verübung des obenbezeichneten Verbrechens zusammengebrachten Rotte in den durch die Mitglieder derselben persönlich verübten Verbrechen und beziehungsweise der verbrecherischen Mitwirkung und wissentlicher Theinahme und Hilfeleistung an diesen Verbrechen, — zur Last gelegt ist, weßhalb auch hierin eine Aenderung des Anklageaktes nicht einzutreten hat.

Hinsichtlich der diesen Angeklagten weiter zur Last gelegten Verbrechen, so wie hinsichtlich all der Thathandlungen, welche das angefochtene Urtheil als das Verbrechen der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht und der Provokation dazu mit Erfolg qualifizirt hatte und der demgemäß erfolgten Verweisung der Angeklagten vor das Spezialgericht ist dagegen Kassation erfolgt und hat, da die Thatsachen dieselben bleiben, außer der Aenderung einzelner auf der früheren Qualifikation beruhender Bezeichnungen im Kontexte, die Rektifikation der kurzen Wiederholung am Schlusse des Anklageaktes im §. 68 in der durch das Revisionsgericht festgesetzten Weise statt zu finden.

Darnach ist:

I.

im Kontexte des Anklageaktes zu lesen:

1) im §. 2, Seite 9, statt der Worte: „off'ne und bewaffnete Rebellion &c.“ bis zu Ende: „off'ner Hochverrath ein,“

2) im §. 8, Seite 17, Spalte 2, alinea 3, Zeile 1, statt des Wortes: „Rebellen“ das Wort: „Hochverräther,“

3) im §. 12, Seite 23, Zeile 4, statt der Worte: „die Rebellion“ die Worte: „der Hochverrath“ und in der folgenden Zeile statt „deren — dessen,“

4) im §. 18, Seite 35, Zeile 2 und 3, statt „Rebellionen — Revolutionen,“

5) im §. 21, Seite 40, Spalte 1, Zeile 1 und 2, von oben, statt „rebellische — hochverrätherische,“ und Zeile 7, eben da, statt „an dieser Rebellion — am Hochverrathe,“

6) im §. 23, Seite 43, Spalte 1, statt der 20., 21., 22. und 23. Zeile von oben, anfangend mit den Worten:

So hatte denn die am 2 Mai begonnene ꝛc., »So hatte denn der Hochverrath seinen Kulminationspunkt erreicht, — das die formellen Bedenken und«

7) im §. 34, Seite 67, Spalte 1, in der 11. und 10. Zeile von unten, statt der Worte: In der Absicht der ꝛc. bis Rebellion — »In der Absicht der verbrecherischen Erhebung in der Pfalz,«

8) im §. 46 fallen in der 4. Zeile von oben die Worte: »Rebellen und« weg, eben so daselbst in der 21. Zeile dieselben Worte.

II.

Anstatt des §. 68 und so weit dessen Inhalt hier nicht ausdrücklich beibehalten wird, ist zu lesen:

Hiernach sind angeklagt und zwar

A. Vor dem Spezialgerichte:

I. 1) Johann Heinrich Kraut (Nro. 265);

2) Karl Simon (Nro 266, verhaftet);

3) Friedrich Löhner (Nro. 267);

des Attentates des Ueberfalles einer Gemeinde durch bewaffnete Banden, behufs der Verheerung und des Mordes, sodann in Folge der Verfügung des Art. 313 des Strafgesetzbuchs der Haftbarkeit als Führer und Leiter der zur Verübung des obenbezeichneten Verbrechens zusammengebrachten Rotten, an den durch die Mitglieder derselben persönlich verübten Verbrechen und zwar:

a. dem Verbrechen des Meuchelmordes an der Person des Lorenz Krämer und an den vorbedächtlichen Mordversuchen gegen mehrere Bewohner der Gemeinde Steinfeld, welche Versuche durch äußere Handlungen an den Tag gelegt waren, denen ein Anfang des Vollzuges folgte, und dessen Gelingen durch zufällige, von dem Willen der Thäter unabhängige Umstände verhindert wurde — Verbrechen, verübt zu Steinfeld am 17. Juni 1849;

b. den Verbrechen der freiwilligen, vorbedächtlichen schweren Verwundung mit erfolgter Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen an den Personen des Balthasar Ullmer und des Georg Maier zu Steinfeld, verübt allda und bei derselben Gelegenheit;

c. dem weitern Verbrechen der Brandstiftung durch freiwillige Feueranlegung an die Scheuer und Gebäulichkeiten des Zieglers Angst zu Steinfeld bei derselben Gelegenheit; und endlich

d. an dem Verbrechen der strafbaren Verhaftung und Festhaltung von Personen, ohne Befehl der gesetzlichen Gewalten und außer den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, über zehn Tage, verübt gegen die Personen des königlichen Oberkontroleurs Noll und des Zollaufsehers Ruppert, am 17. Juni 1849 und den folgenden Tagen; und zwar

α. der genannte Johann Heinrich Kraut dadurch, daß er als Oberkommandant an dem Zuge gegen Steinfeld thätigen Antheil nahm, insbesondere die Herbeischaffung von Zündstoffen anbefohlen hat, und sich an der Verhaftung des kgl. Grenzoberkontroleurs Noll in Schweigen, dem Raube seines Pferdes und seiner und des Oberaufsehers Wagner, Waffen betheiligte;

β. der genannte Karl Simon durch die in dem Anklageakte, Seite 282 und 283 unter dem Buchstaben β gegen ihn aufgeführten Thathandlungen;

γ. der genannte Friedrich Löhner dadurch, daß er als Freischaarenoberlieutenant den Zug nach Steinfeld kommandirte, scharfe Patronen an die Mannschaft vertheilte, Befehl gab, jedes Haus, aus dem geschossen werde, in Brand zu stecken, zum Laden und Feuern kommandirte und selbst auf Einwohner von Steinfeld geschossen hat, zugegen war, und mitwirkte, als die Scheuer des Zieglers Angst in Brand gesteckt wurde, und Befehl zu Verhaftungen ertheilte;

II. ist angeklagt:

4) Heinrich Rothhaas (Nro. 268, verhaftet);

des Verbrechens der Leitung bewaffneter Banden, um Gemeinden mit Verheerung, Mord und Brandstiftung gewaltthätig zu überziehen, dadurch, daß er den erwähnten Zug nach Steinfeld mit veranlaßt hat, sich dafür aussprach, zu dem Ende als Offizier der Volkswehr Generalmarsch schlagen ließ, ohne daß ihm das in seiner Charge überhaupt zugestanden hätte, als Lieutenant der dritten Kompagnie in Bergzabern den Zug selbst mitmachte;

III. sind angeklagt:

der verbrecherischen Mitwirkung, wissentlicher Theilnahme und Hilfeleistung in den Handlungen, welche das Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, an dem bezeichneten Attentate des gewaltthätigen Ueberfalles der Gemeinden Steinfeld, Rechtenbach und Schweigen, mit Verheerung, Mord und Brandstiftung;

5) Lorenz Pistor (Nro. 269);

dadurch, daß er den Zug hauptsächlich mit veranlaßte, eine Requisition für Freischärler erpreßt, freiwillig einige Körbe voll Kienholz herbeigeschafft hat, selbst den Zug nach

Schweigen und Rechtenbach mitmachte, Antheil an der versuchten Verhaftung des Oberaufsehers Volkmuth, der bei ihm vorgenommenen Haussuchung, dem Raube seines Pferdes, und an der wirklichen Verhaftung des Oberkontroleurs Noll und des Aufsehers Ruppert und deren Transport nach Kandel genommen hat;

6) Georg Hartje der Junge (Nro. 270);

dadurch, daß er den Steinfelder Zug hauptsächlich mit veranlaßt, selbst im Volkswehrlager zu Mörzheim die Freischaaren unter Kraut herbeigeholt, selbst bewaffnet mit ausgezogen ist, den Zollverwalter Reich mit überfiel, ihm drohend eine Pistole auf die Brust gesetzt, und den Aufseher Ruppert und den Oberkontroleur Noll verhaften und fortführen half;

7) Friedrich Jakob Moritz (Nro. 271);

dadurch, daß er den Steinfelder Zug mit veranlaßt, dem Bürgermeister in Bergzabern eine schriftliche Requisition um bewaffneten Zuzug abnöthigte, in den benachbarten Gemeinden zum Zuzuge selbst aufforderte und auffordern ließ, dem Zeugen Schieß in Bergzabern 3 Heugabeln als Waffen zu diesem Zuge abzwang, den Zug selbst mitmachte, sich an dem Verhaftungsversuche gegen Zollverwalter Reich und Oberaufseher Volkmuth betheiligte, an dem Raube der Waffen und des Pferdes des letzteren Antheil nahm, bei dem Bürgermeister in Rechtenbach Haussuchung machte und Wein dort erpressen half und die Verhaftung der Zollbeamten Noll und Ruppert mit vornahm;

8) Johann Thysohn (Nro. 272, verhaftet);

dadurch, daß er, obgleich zum dritten Aufgebote gehörend, mit einer Sense bewaffnet, sich dem Zuge nach Steinfeld anschloß, dort friedlichen Leuten drohte, ganz nahe dabei war, als Balthasar Ullmer geschossen wurde, und zugegen als der Angeklagte Suxerus den Peter Vogel verhaftete;

9) Jakob Herrmann (Nro. 273, verhaftet);

dadurch, daß er mit einer Flinte bewaffnet den Steinfelder Zug mitmachte, trotz erhaltener Abmahnung, geschossen hat und sich mehrfach rühmte, daß er einen niedergestreckt habe, sowohl unmittelbar nach der That, als auch später, und die Art und Weise dieser Thatsachen so erzählte, daß sie vollkommen auf die Umstände paßt, unter welchen der verstorbene Lorenz Krämer von Steinfeld geschossen wurde, und überdies jedenfalles mit dem Angeklagten Simon, Reih und Glied verlassend, vorausgeeilt ist;

10) August Umpfelbach (Nro. 274);

dadurch, daß er den Steinfelder Zug mit veranlaßt hat, zu dem Ende mit nach Mörzheim gereist war, die Freischaar herbeizuholen und selbst bewaffnet den Zug mitgemacht, an der versuchten Verhaftung und der Eigenthumsverletzung zum Nachtheile des Oberaufsehers Volkmuth, an der versuchten Verhaftung und der Bedrohung des Zollbeamten Reich und an der Verhaftung der Zollbeamten Noll und Ruppert und ihrem Transporte eifrigen Antheil nahm;

11) Karl Häußler (Nro. 275);

dadurch, daß er den Zug nach Steinfeld durch Aufforderungen hiezu und Bedrohung der Gegner mit veranlassen half, selbst bewaffnet mit nach Rechtenbach und Schweigen zog, sich an den Angriffen gegen die Zollbeamten Volkmuth und Reich, so wie an den Verhaftungen von Noll und Ruppert und dem Raube der Pferde und Waffen in sträflicher Weise betheiligt hat;

12) Nikolaus Bosch (Nro. 276);

dadurch, daß er den Steinfelder Zug mit veranlaßte, zu dem Ende die Freischaar von Mörzheim herbeiholen half, selbst bewaffnet mit auszog, in Schweigen die Verhaftung der Zollbeamten Noll und Ruppert und ihren Transport nach Kandel mit vornahm, wobei Bosch die brutalsten Reden gegen Noll sich erlaubte und diesem Manne auf die verletzendste Weise mehrfach von seiner demnächst erfolgenden Erschießung sprach, die in der That auch beabsichtigt war;

13) Michael Hörner (Nro. 277, verhaftet);

dadurch, daß er in den Gemeinden Pleisweiler, Gleishorbach und Gleiszellen mit einem Trommler zum Mitzuge nach Steinfeld aufforderte, den sich Anschließenden, insbesondere dem Angeklagten Schwertfeger scharfe Patronen gab, sich selbst mit Bewaffneten dem Zuge anschloß, nachdem er von Mörzheim Freischärler zur Hülfe herbeigeholt hatte, zu Rechtenbach in die Wohnung des Zeugen Volkmuth eindrang, mit andern Bewaffneten dessen Waffen und Pferd raubte und dabei der flehenden Ehefrau Volkmuth den Säbel auf die Brust gesetzt hat, die Erzesse gegen Reich mitmachte, besonders thätig bei der Verhaftung von Noll und Ruppert war, Schildwache bei ihnen stand, das Amtsschild am Zollgebäude in Schweigen zerstört und mit dem Angeklagten Heller das Pferd des Noll geraubt hat;

14) Wilhelm Augsburger (Nro. 278, verhaftet);

dadurch, daß er den Bürgerwehroffizieren, die vom Zuge nach Steinfeld rc. abriethen, ihr Benehmen vorwarf, den Zug selbst mit einer Flinte bewaffnet mitmachte, mit dem Angeklagten Simon voraus zum Angriffe eilte und sich unter denen befand, die mit Simon geschossen haben;

15) Eduard Carli (Nro. 279);

dadurch, daß er den Steinfelder Zug bewaffnet mitgemacht, unter den Ersten sich befand, die auf die Steinfelder geschossen haben und einem Steinfelder die Flinte gewaltsam wegnahm;

16) Theobald Behret (Nro. 280, verhaftet);

dadurch, daß er, obgleich zum dritten Aufgebote gehörend, den Zug nach Steinfeld als Lieutenant der Bürgerwehr mitgemacht, sich an der Herbeischaffung von Stricken betheiligte und die in Bergzabern aufgestellte Schaar mit Wein und Würsten traktirte;

sind von diesen außerdem noch weiter angeklagt und zwar:

a. der oben unter Nummer 5 (269) genannte Lorenz Pistor der verbrecherischen Mitwirkung und wissentlichen Theilnahme an der in den Gebäulichkeiten des Zieglers Augst zu Steinfeld verübten freiwilligen Brandstiftung, dadurch, daß er Brennstoffe herbeigeschafft und daß er die Urheber in den Handlungen, welche das Verbrechen vorbereitet und erleichtert haben, wissentlich unterstützt hat;

b. der oben unter Nummer 9 (273) genannte Jakob Herrmann des vorbedächtigen Mordes durch Tödtung des Lorenz Krämer von Steinfeld durch einen Flintenschuß nach vorhergefaßtem Entschlusse, auf diesen oder sonst jeden Bewohner von Steinfeld sein mit einer Kugel geladenes Gewehr abzuschießen;

c. die oben unter den Nummern 14 (278) und 15 (279) genannten Wilhelm Augsburger und Eduard Carli der Versuche vorbedachten Mordes, welche Versuche durch äußere Handlungen und begonnenen Vollzug bethätigt waren, der seine Wirkung durch zufällige, von ihrem Willen unabhängige Umstände verfehlte, dadurch, daß sie, nach vorgefaßtem Entschlusse, auf die sich ihnen entgegenstellenden Bewohner Steinfelds schießen zu wollen, wirklich ihre scharf geladenen Gewehre gegen einzelne Gruppen seiner Bewohner losschossen, wobei sie sich wechselseitig unterstützt und einander geholfen haben;

d. die oben unter den Nummern 6 (270), 7 (271), 10 (274), 11 (275), 12 (276) und 13 (277) genannten Georg Hartje, Friedrich Jakob Moritz, August Umpfelbach, Karl Häußler, Nikolaus Bosch und Michael Hörner der Verhaftung und Festhaltung der k. Zollbeamten Roll und Ruppert zu Schweigen am 17. Juni 1849 ohne Befehl der gesetzlichen Obrigkeit und außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen, welche Festhaltung mehr als 10 Tage andauerte;

IV. sind angeklagt:

der verbrecherischen Mitwirkung, wissentlichen Theilnahme und Hilfeleistung in den Handlungen, welche das Verbrechen vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, an dem erwähnten Attentate des gewaltthätigen Ueberfalles der Gemeinden Steinfeld, Rechtenbach und Schweigen mit Verheerung, Mord und Brandstiftung:

17) Johann Bock (Nro. 281);
18) Johann Clemens (Nro. 282, verhaftet);
19) Karl Pfalzgraf (Nro. 283, verhaftet);
20) Wilhelm Hertle (Nro. 284);
21) Wilhelm Hörner (Nro. 285);
22) Heinrich Mattuscheck (Nro. 286, verhaftet);
23) Johann Hall (Nro. 287, verhaftet);
24) Anton Heini (Nro. 288, verhaftet);
25) Ludwig Zinkgraf (Nro. 289, verhaftet);
26) Georg Thyr (Nro. 290);
27) Heinrich Wingerter (Nro. 291, verhaftet);
28) Georg Stolleis (Nro. 292, verhaftet);
29) Johann Seel (Nro. 293, verhaftet);
30) Christian Albert (Nro. 294, verhaftet);
31) Friedrich Billemayer (Nro. 295, verhaftet);
32) Christoph Hill (Nro. 296, verhaftet);
33) Nikolaus Hosius (Nro. 297, verhaftet);
34) Martin Dahn (Nro. 298, verhaftet);
35) Jakob Crammes (Nro. 299, verhaftet);
36) Jakob Staudt (Nro. 300, verhaftet);
37) Friedrich Pracht (Nro. 301, verhaftet);
38) Jakob Weis (Nro. 302, verhaftet);
39) Johann Walther (Nro. 303);
40) Friedrich Jakob Surerus (Nro. 304, verhaftet);
41) Michael Schwertfeger (Nro. 305, verhaftet);
42) Johann Heller (Nro. 306),

durch die ihnen im §. 68, Seite 285 und 286 des Anklageaktes von Nummer 281 bis Nummer 306 einschließlich, so weit es jeden Einzelnen betrifft, zur Last gelegten Thatsachen;

und endlich sind von diesen außerdem noch angeklagt:

a. die hier oben von Nummer 22 bis 37 Genannten: Heinrich Mattuscheck, Johann Hall, Anton Haini, Ludwig Zinkgraf, Georg Thyr, Heinrich Wingerter, Georg Stolleis, Johann Seel, Christian Albert, Friedrich Billemayer, Christoph Hill, Nikolaus Hosius, Martin Dahn, Jakob Crammes, Jakob Staudt und Friedrich Pracht,

des Verbrechens der gleichen Mitwirkung und wissentlichen Theilnahme durch wechselseitige Unterstützung und Assistenz an der erwähnten freiwilligen Brandstiftung in den Gebäulichkeiten des Zieglers Angst von Steinfeld;

b. die sämmtlichen eben unter Buchstaben a bezeichneten Personen, so wie auch
der unter Nummer 17 (281) genannte Johann Bock,
der unter Nummer 19 (283) genannte Karl Pfalzgraf,
der unter Nummer 20 (284) genannte Wilhelm Hertle,
der unter Nummer 21 (285) genannte Wilhelm Hörner,
der unter Nummer 39 (303) genannte Johann Walther
der Versuche vorbedachten Mordes, welche Versuche durch äußere Handlungen und durch begonnenen Vollzug bethätigt waren, der seine Wirkung nur durch zufällige, von ihrem Willen unabhängige Umstände verfehlte, dadurch, daß sie nach vorgefaßtem Entschlusse, auf die sich ihnen entgegenstellenden Bewohner Steinfelds schießen zu wollen, wirklich ihre scharf geladenen Gewehre auf einzelne oder mehrere jener Bewohner losschossen; dann alle diese der strafbaren Mitwirkung durch wechselseitige Hilfeleistung, Unterstützung und Assistenz bei dem erwähnten Verbrechen der vorbedachten, eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen herbeiführenden schweren Verwundung mehrerer Einwohner von Steinfeld;

c. der unter Nummer 18 (282) genannte Johann Clemens und der unter Nummer 42 (306) genannte Johann Heller, des Verbrechens der Verhaftung von Personen ohne Befehl der gesetzlichen Gewalt und außer den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, verübt gegen die Zollbeamten Noll und Ruppert in Schweigen, welche länger als 10 Tage festgehalten wurden, und von welchen Noll, nach Durlach ins Gefängniß gebracht, erst durch kgl. preuß. Militär, ohne alles Zuthun und unabhängig von dem Willen und Wissen der Angeklagten, ihre Freiheit wieder erhielten, so wie auch der wissentlichen Theilnahme und Mitwirkung bei diesen Verhaftungen, in den Handlungen, welche sie vorbereitet, erleichtert und vollendet haben.

B. vor dem Assisengerichte

sind angeklagt:

I. 1) Heinrich Didier (Nro. 1);
2) Karl Wilhelm Schmidt (Nro. 2),

des Komplottes zum Umsturze und zur Aenderung der Staatsregierung und zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die verfassungsmäßige königliche Gewalt, dann der wirklichen Ausführung jenes Komplottes, somit des Attentates zum Umsturze und zur Aenderung der Staatsregierung und zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die königliche Gewalt,

dadurch, daß sie Mitglieder des s. g. Landesvertheidigungs- und spätern Landesausschusses waren, welcher sich im Anfange des Monates Mai 1849 zu Kaiserslautern bildete, seine Wirksamkeit bis zum 17. Mai fortsetzte und während seines Bestehens die bezeichneten Verbrechen, insbesondere durch die ihm im §. 68 des Anklageaktes, Seite 257 von den Worten: »daß er in einer Ansprache ꝛc.« bis Seite 260 zu den Worten: »und eine Quantität Pulver durch sie wegnehmen ließ« — zur Last gelegten Thathandlungen verübte;

II. sind angeklagt:

3) Martin Reichard (Nro. 3), 4) Nikolaus Schmitt (Nro. 4), 5) Dr. Philipp Hepp (Nro. 5), 6) Theodor Greiner (Nro. 6), 7) Peter Fries (Nro. 7), 8) August Culmann (Nro. 8)

A. des Komplottes zum Umsturze und zur Aenderung der Staatsregierung und zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die königliche Gewalt,

B. der wirklichen Ausführung jenes Komplottes, somit des Attentates zum Umsturze und zur Aenderung der Staatsregierung und zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die königliche Gewalt,

C. des zur Ausführung gebrachten Attentates der Hervorrufung des Bürgerkrieges durch Bewaffnung der Bürger gegeneinander und Verleitung zu dieser Bewaffnung,

D. des zur Durchführung dieser Attentate verübten weitern Verbrechens der Aushebung bewaffneter Banden, der Anwerbung und Einreihung von Soldaten und der Verabreichung von Waffen an diese Banden, ohne Ermächtigung und gegen den Willen der gesetzlichen Gewalt,

E. des Verbrechens der Organisation und Direktion bewaffneter Banden, der Bestellung der Führer und Befehlshaber dieser Banden, behufs der widerrechtlichen Besitzergreifung des ärarialischen Vermögens, der öffentlichen Gelder, des Ueberfalles und der gewaltsamen Besitznahme von Plätzen, Städten, festen Posten, Arsenalen und Magazinen, der Verpflegung und Verproviantirung dieser Banden, des Versehens derselben mit Waffen und Munition, der fortgesetzten Verbindung und anhaltenden Benehmens mit den Befehlshabern derselben und endlich

F. des Verbrechens der direkten Provokation mit Erfolg durch gehaltene Reden an öffentlichen Orten und in öffentlichen Versammlungen, durch Maueranschläge und gedruckte Schriften zu allen in den Art. 87, 88, 91 alinea 1, 92 und 96 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen und zwar

aller dieser unter den Buchstaben A, B, C, D, E und F namhaft gemachten Verbrechen dadurch, daß sie ebenfalls Mitglieder des genannten Landesvertheidigungsausschusses und Landesausschusses waren und sich als solche an dessen unter I. hier oben geschildertem Wirken betheiligt haben, dann weiter durch die ihnen unter §. 68, Seite 260, Spalte 2 von den Worten: »daß sie am 17. Mai die s. g. Vertrauensmänner ꝛc.« bis zum Schlusse der Seite 261, Spalte 1 zur Last gelegten Thathandlungen, dann insbesondere noch:

hinsichtlich des unter A bezeichneten Verbrechens die Angeklagten Reichard, Nikolaus Schmitt, Hepp, Greiner und Fries noch dadurch, daß sie den Vorsatz, eine provisorische Regierung für die Pfalz zu bilden und die zu dessen Ausführung in Anwendung zu bringenden Mittel unter sich berathen und festgestellt haben;

hinsichtlich des unter F bezeichneten Verbrechens Nikolaus Schmitt dadurch, daß er vielfach und mit Erfolg zu den in den Art. 87, 88, 91 alinea 1, 92 und 96 vorgesehenen Verbrechen aufgefordert und die ihm gehörige Zeitung: »Bote für Stadt und Land« ganz und gar zur Erreichung der revolutionären Zwecke gebrauchte und beziehungsweise gebrauchen ließ, — Dr. Hepp dadurch, daß er zu demselben Verbrechen mit Erfolg aufgefordert und selbst den Aufruf des Kreisausschusses der pfälzischen Volksvereine zu den Volksversammlungen vom 1. und 2. Mai mit veranlaßt und zum Druck befördert hat — und August Culmann dadurch, daß er die aufreizenden Ansprachen der äußersten Linken in Frankfurt, welche den Hochverrath begünstigten und förderten, namentlich jene vom 5. und 8. Mai mit unterzeichnet und verbreitet hat;

und ist von diesen weiter angeklagt der oben unter Ziffer 3 genannte Martin Reichard allein des Verbrechens der Verleitung von Soldaten zur Fahnenflucht und zum Uebertritte zu den Hochverräthern in Speyer und in Zweibrücken, behufs der Erleichterung und Durchführung obiger Verbrechen durch Versprechungen von Vortheilen an erhöhtem Solde und schnellerer besserer Beförderung;

III. sind angeklagt:

des unter Buchstaben F. hier oben näher bezeichneten Verbrechens der direkten Provokation mit Erfolg

9) Wilhelm Schlöffel (Nro. 16)

durch am 6. Mai 1849 zu Neustadt in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden und durch die von ihm unterzeichneten und verbreiteten Ansprachen der äußersten Linken zu Frankfurt vom 5. und 8. Mai 1849;

10) Friedrich Schüler (Nro. 18);

dadurch, daß er die Aufforderung der äußersten Linken zu Frankfurt vom 5. Mai mit erließ und verbreitete, als Mitglied der s. g. Reichsregentschaft das deutsche Volk in Druckschriften zur bewaffneten Hilfeleistung für die Insurgenten der Pfalz und Baden aufgefordert hat;

11) Franz Schmidt (Nro. 19);

durch die ihm in dem in das Urtheil der Anklagekammer eingerückten Antrage unter Nummer 9, Seite 9 und 10, Ziffer 1, 2 und 3 zur Last gelegten Thatsachen;

12) Heinrich Loose (Nro. 20);

durch die ihm unter Nummer 24 desselben Antrages zur Last gelegten Thathandlungen, s. Verweisungsurtheil S. 15;

13) Johann Valentin Weber (Nro. 21);

durch die in demselben Antrage unter Nro. 29, Ziffer 1 und 2 gegen ihn aufgeführten Thatsachen

und ist der ebengenannte Johann Valentin Weber ferner angeklagt:

des Verbrechens der Führung und Leitung bewaffneter, zur Ausführung aller obigen Attentate bestimmter und handelnder Banden durch die ebendaselbst unter Ziffer 4, 5 und 6 gegen ihn aufgeführten Thatsachen, dann des Verbrechens der freiwilligen Zerstörung der einer Aktiengesellschaft gehörenden pfälzischen Ludwigseisenbahn unterm 8. Mai 1849 bei Hasloch durch die ihm ebendaselbst unter Ziffer 3 zur Last gelegten Thathandlungen;

IV. ist angeklagt:

a. des Komplottes zum Umsturze und zur Aenderung der Staatsregierung und zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die verfassungsmäßige königliche Gewalt,

b. der wirklichen Ausführung dieses Komplottes, somit des Attentates zum Umsturze und zur Aenderung der Staatsregierung und zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die königliche Gewalt und

c. des Verbrechens der Verführung von Soldaten zur Fahnenflucht,

14) Ferdinand Weber (Nro. 36),

durch die ihm im §. 68 des Anklageaktes, Seite 264, zur Last gelegten Thathandlungen;

V. sind angeklagt:

15) Philipp Schmidt (Nro. 9); 16) Jakob Munzinger (Nro. 10); 17) Franz Karl König (Nro. 11); 18) Franz Gelbert (Nro. 12); 19) Karl Jakob Hoster (Nro. 13); 20) Friedrich Wilhelm Schmolze (Nro. 14); 21) Johann Friedrich (Nro. 15),

wie im Anklageakt, §. 68, Seite 261 zu den Nummern 9 bis 15 einschließlich gesagt ist;

VI. ist angeklagt des unterdem Buchstaben F oben bezeichneten Verbrechens der direkten Provokation mit Erfolg.

22) Johann Heinrich Hochdörfer (Nro. 17)

durch seine Aufsätze in dem Blatte „Pfälzer Volksmann“, namentlich in der Nummer vom 29. Mai 1849;

VII. sind angeklagt:

a. des Verbrechens der direkten Provokation mit Erfolg durch Reden an öffentlichen Orten und in öffentlichen Versammlungen und durch Maueranschläge und gedruckte Schriften zu den in den Art. 87 und 91 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen, den unter 3 bis 8 genannten Personen zur Last gelegten Attentaten;

b. der Mitwirkung an den unter B und C den obigen Hauptangeklagten imputirten Attentaten, so wie der Theilnahme daran durch Handlungen, welche alle diese Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vollendet haben:

23) Philipp Schmidt (Nro. 22);
24) Adolph Buchheister (Nro. 23);
25) Christian Zinn (Nro. 24);
26) Moses Maier (Nro. 25) und
27) Gottfried Maurer (Nro. 26)

durch die ihnen im §. 68 des Anklageaktes, Seite 262 und 263 unter den Nummern 22 bis 26 beziehungsweise zur Last gelegten Thathandlungen;

sind von diesen ferner angeklagt:

der genannte Buchheister allein,
derselbe Buchheister und Christian Zinn, dann
Christian Zinn allein,

wie es ebendaselbst Seite 263 von den Worten: „sind von diesen ferner angeklagt“ — bis VI — gesagt ist;

VIII. sind angeklagt

der direkten Provokation mit Erfolg zu den obigen unter B und C erwähnten Attentaten zum Umsturze der Staatsregierung, zur Bewaffnung der Bürger gegen die königliche Gewalt und zum Bürgerkriege durch an öffentlichen Orten und in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden, durch Maueranschläge und Druckschriften:

28) Gottfried Kinkel (Nro. 27); 29) A. Grün, valgo Baldur (Nro. 28); 30) Karl Ludwig Johann d'Ester (Nro. 29); 31) Dr. Karl Schramm (Nro. 30); 32) A. G. Reichard (Nro. 31); 33) Ludwig Robert Hennig (Nro. 32); 34) Gustav Struve (Nro. 33); 35) Georg Carra (Nro. 34); 36) Konrad Krätz (Nro. 35)

durch die ihnen im §. 68 des Anklageaktes von Nro. 27 bis 35 einschließlich, beziehungsweise zur Last gelegten Thathandlungen;

und sind von diesen weiter angeklagt:

der Mitwirkung und wissentlichen Theilnahme und Hilfeleistung zu diesen nämlichen, oben unter B und C erwähnten Verbrechen in den Thathandlungen, welche dieselben vorbereitet, erleichtert und vollbracht haben:

a. der genannte Kinkel,
b. der genannte Grün,
c. der genannte d'Ester,
d. der genannte Hennig,
e. der genannte Carra, und
f. der genannte Krätz,

sämmtlich durch die ihnen beziehungsweise unter den Buchstaben a bis f im §. 68 des Anklageaktes, Seite 264 zur Last gelegten Thathandlungen.

IX. sind angeklagt:

der Mitwirkung, wissentlichen Theilnahme und Hilfeleistung an den oben unter B und C erwähnten, den Haupturhebern zur Last fallenden Attentaten zum Umsturze und zur Aenderung der Staatsregierung, zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die verfassungsmäßige königliche Gewalt und zur Erregung des Bürgerkrieges durch Handlungen, welche diese Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vollbracht haben:

37) Jakob Bauer, 38) Karl Behlen, 39) Georg Hamm, 40) Ignaz Rassiga, 41) Johann Eckhardt, 42) Simon Sahner, 43) Dr. Konrad Joachim, 44) Karl Bernhard Gruner, 45) Emanuel Diebesheim, 46) David Jung, 47) Karl Friedrich Jakob Müller, 48) Joseph Walter, 49) Daniel Lebachelle, 50) Konrad Kötz, 51) Johann Egidius Fischer, 52) Friedrich Fleischmann, 53) Wilhelm Hauber, 54) Karl Henrich, 55) Johann König, 56) Johann Leich, 57) Philipp Robinson, 58) Johann Ludwig Karl Purpus, 59) Franz Dietrich, 60) Karl Friedrich Wallau, 61) Ferdinand v. Löhr, 62) Karl Emmermann, 63) Heinrich Grill, 64) Moritz Bolza, 65) Johann Helm, 66) Ludwig

Sutter, 67) Wilhelm Bohl, 68) Felix Hofmann, 69) Karl Friedrich Wild, 70) Veit Zöller, 71) Theobald Pfeiffer, 72) Georg Schneider, 73) Ludwig Lippack, 74) Martin Herbert, 75) Georg Fuhrmann, 76) Ludwig Fuhrmann, 77) Dr. Philipp Jakob Weigel, 78) Eduard Dahm, 79) Joseph Fournier, 80) Franz Xaver Schleicher, 81) Bernhard Sigel, 82) Philipp Stempel, 83) Friedrich Held, 84) Moritz Eskales, 85) Heinrich Louis von Grünstadt, 86) Heinrich Welz, 87) Ludwig Heidenreich, 88) Jakob Moos, 89) Eduard Heeren, 90) Jakob Graf, 91) Emil Stöhr, 92) Joseph Scheuermann, 93) Eduard Eppelsheim, 94) N. Sauerbeck, 95) Daniel Catoir, 96) Georg Heinrich Schuster, 97) Karl Meergott, 98) Johann Baptist Wernert, 99) Saladin Mattil, 100) Johann Wanger, 101) Dr. Benjamin Maas, 102) Johann Teutsch, 103) Xaver Bumiller, 104) Ludwig Völcker, 105) Georg Schmitz, 106) Johann Wilhelm Göring, 107) Karl Linz, 108) Samuel Gnahn, 109) Karl Theodor Kuntz, 110) Adolph Martin, 111) Dr. Adolph Heinrich Weigel,

sämmtlich durch die ihnen unter denselben Nummern, mit welchen sie hier aufgeführt sind und die mit jenen des Anklageaktes übereinstimmen, im §. 68 daselbst von Seite 264 bis Seite 271, beziehungsweise zur Last gelegten Thatsachen.

Sind von diesen außerdem weiter angeklagt:

a. der unter Nummer 39 hier oben und im §. 68 des Anklageaktes genannte Georg Hamm,
b. der unter Nummer 45 ebenda genannte Diedesheim,
c. der unter Nummer 46 genannte David Jung,
d. der unter Nummer 52 genannte Friedrich Fleischmann,
e. der unter Nummer 100 genannte Johann Wanger,
f. der unter Nummer 104 genannte Ludwig Völcker,
g. der unter Nummer 97 genannte Karl Meergott,

wie ihnen dort Seiten 271, Spalte 2, und 272, Spalte 1, unter den Buchstaben a bis g beziehungsweise zur Last gelegt ist.

X. sind angeklagt:

a. der Mitwirkung, wissentlichen Theilnahme und Hilfeleistung in den Handlungen, welche die Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, an den oben unter B und C erwähnten Attentaten zum Umsturze und zur Aenderung der Staatsregierung, zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die königliche Gewalt und zur Erregung des Bürgerkrieges,
b. des Verbrechens der Aushebung von bewaffneten Banden, der Anwerbung von Soldaten ohne Befehl und ohne Ermächtigung der gesetzlichen Gewalt und der Mitwirkung zu diesem Verbrechen:

112) Friedrich Schütz, 113) Martini, 114) Hans Alfred Erbe, 115) Daniel Hertle, 116) Georg Hillgärtner, 117) Philipp Jakob Clundt, 118) Karl Witt, 119) Dr. Karl Weis, 120) Dr. Karl Klein, 121) Jakob Müller, 122) Konrad Ludwig Diel, 123) Friedrich Hilgard, 124) Franz Andreas Heinrich Schneider,

sämmtlich durch die ihnen unter denselben Nummern, im §. 68 des Anklageaktes auf Seite 272, beziehungsweise zur Last gelegten Thathandlungen;

und sind von diesen außerdem noch weiter angeklagt, wie es ebendaselbst Seite 272 und 273 gesagt ist:

a. der oben unter Nummer 116 genannte Georg Hillgärtner,
b. der unter Nummer 118 genannte Karl Witt.

XI. sind angeklagt:

a. der Mitwirkung, wissentlichen Theilnahme und Hilfeleistung an den Thathandlungen, welche die Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, an den oben unter C und D erwähnten Attentaten zum Umsturze und zur Aenderung der Staatsregierung, zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die verfassungsmäßige königliche Gewalt und zur Erregung des Bürgerkrieges,
b. des Verbrechens der Führung, Leitung und Befehlsübernahme von Banden, welche behufs der Ausübung obiger Verbrechen und des Verbrechens der strafbaren Besitzergreifung des Aerarialvermögens, der öffentlichen Gelder, des gewaltsamen Ueberfalles und der Besitznahme von Plätzen, Städten, Festungen, festen Posten und Magazinen gebildet, bewaffnet und zur Ausführung dieser Zwecke wirklich verwendet und in Thätigkeit gesetzt worden sind:

125) Franz Joseph Haas, 126) Ferdinand Haas, 127) Jakob Nix, 128) Georg Ladomus, 129) Simon Kohl, 130) Franz Umbscheiden, 131) Dr. Jonas Löwenthal, 132) Gottfried Stumpf, 133) Christian Mitter, 134) Sebastian Ditt, 135) Jakob Bredrecht, 136) Wilhelm Karl Anton Krätzer, 137) Heinrich Schwalbach, 138) Emil Uhler, 139) Napoleon v. Plankenstein, sich

auch Adler v. Plankenstein nennend, 140) Friedrich, auch Engelbert Waldeck, 141) Joseph Gerhardts, 142) Gerhardt Schmittburg, 143) Viktor Schilly, 144) Peter Immandt, 145) Adolph Delahaye, 146) N. Stahl, 147) N. Bauer, 148) Theodor Römer, 149) Karl Schmolze, 150) Richard Lorenz, 151) N. Kallmann 152) Daniel Helwig, 153) Friedrich Behlen, 154) Jakob Bittong, 155) Karl Eduard Faßbender, 156) Johann Philipp Klar, 157) Karl Balthasar Hedderich, 158) Georg Friedrich Schön, 159) Valentin Korn, 160) Georg Karl Nillius, 161) Konrad Emil Haas, 162) Heinrich Flad, 163) Gottfried Stengel, 164) Peter Pisoni, 165) Gottfried Karl Hauck, 166) Georg Köhler, vulgo Dr. Loch, 167) Jakob Maßmann, 168) Julian Grabsky, 169) Joseph Galette, 170) Valentin Borscht und 171) Leopold Spegg,

sämmtlich durch die ihnen unter denselben Nummern im §. 68 des Anklageaktes, Seiten 273, 274 und 275, beziehungsweise zur Last gelegten Thathandlungen,

und sind von diesen außerdem noch weiter angeklagt, wie es ebendaselbst, Seite 275, Spalte 1 und 2 vom Buchstaben a bis Ziffer XI gesagt ist:

a. der unter Nro. 130 genannte Franz Umbscheiden,
b. derselbe Umbscheiden,
c. der unter Nummer 149 genannte Karl Schmolze und der unter Nummer 151 genannte Kallmann,
d. der unter Nummer 164 genannte Peter Pisoni,
e. der unter Nummer 162 genannte Heinrich Flad, der unter Nummer 163 genannte Gottfried Stengel und der unter Nummer 171 genannte Leopold Spegg,
f. der unter Nummer 131 genannte Dr. Löwenthal, der unter Nummer 148 genannte Theodor Römer, der unter Nummer 149 genannte Karl Schmolze, der unter Nummer 155 genannte Karl Eduard Faßbender, und der unter Nummer 170 genannte Valentin Borscht, — und endlich
g. der unter Nummer 161 genannte Konrad Emil Haas.

XII. sind angeklagt:

a. der Mitwirkung, wissentlichen Theilnahme und Hilfeleistung in den Handlungen, welche die Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vollendet haben zu den Attentaten zum Umsturze und zur Aenderung der Regierung, zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die königliche Gewalt und zur Erregung von Bürgerkrieg,
b. der gleichen Mitwirkung zu dem Verbrechen der Aushebung von bewaffneten Banden und der Anwerbung von Soldaten, ohne Befehl und ohne Ermächtigung der legalen Gewalt, und
c. des Verbrechens der Befehlsübernahme, Führung und Leitung von Banden, welche behufs der Ausübung obiger Verbrechen, sowie des Verbrechens der strafbaren Besitzergreifung des ärarialischen Vermögens und der öffentlichen Gelder, und des gewaltsamen Ueberfalles, der Wegnahme von Plätzen, Städten, Festungen, festen Posten und Magazinen, gebildet, bewaffnet und zur Ausführung dieser Zwecke wirklich verwendet und in Thätigkeit gesetzt worden sind:

172) Karl Resch, 173) Ferdinand Freiherr Fenner von Fenneberg, 174) Joseph von Diepenbrock, 175) Franz Heinrich Zitz, 176) Ludwig Bamberger, 177) Karl Ludwig Heußner, 178) N. Raquillier, 179) Ludwig Blencker, 180) Friedrich Straßer, 181) Karl Friedrich Theodor Annecke, 182) Friedrich von Beust, 183) Eduard Kuchenbäcker, 184) Ferdinand Reinhard August Schimmelpfennig, 185) Ludwig Schlincke, 186) Gustav Adolph Techow, 187) Ludwig Weidig, 188) Albert Clement, 189) Hugo Friedrich Oswaldt, 190) Franz Sznayde oder Schneider, 191) Friedrich Ehlert, 192) N. Sotodciejewsky, 193) Andreas Struß, 194) N. Trecinsky, 195) N Rouppert, 196) Johann August Ernst Willich, 197) Eduard Haas, 198) Ferdinand Luchesi, 199) Michael Eustach Joseph, sich auch Chlodwig und Ludwig Eckhardt nennend, und 200) Karl Loreck,

sämmtlich durch die ihnen unter denselben Nummern im §. 68 des Anklageaktes, Seite 276 und 277, beziehungsweise zur Last gelegten Thathandlungen,

und sind von diesen außerdem noch weiter angeklagt, wie es ebendaselbst Seite 277 und 278 vom Buchstaben a bis XII gesagt ist:

a. der unter Nummer 179 genannte Ludwig Blencker,
b. derselbe Blencker,
c. der unter Nummer 188 genannte Albert Clement,
d der unter Nummer 198 genannte Ferdinand Luchesi,
e. der unter Nummer 180 genannte Friedrich Straßer,
f. der unter Nummer 200 genannte Karl Loreck,
g. weiter der genannte Luchesi und
h deßgleichen der genannte Loreck.

XIII. sind angeklagt:

des Verbrechens der Mitwirkung und wissentlichen Theilnahme durch Handlungen, welche die Verbrechen vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, an den Attentaten zum Umsturze und Aenderung der Staatsregierung, zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die verfassungsmäßige königliche Gewalt und zur Erregung des Bürgerkrieges, welche den oben von 3 bis 8 genannten Personen als Haupturhebern zur Last fallen und unter B und C bezeichnet sind:

201) Friedrich Kapp, 202) Arnold Reinach, 203) Dr. Karl Tausenau, 204) G. Hörfel, 205) N. Lommel, 206) Dr. Ludwig Kalisch, 207) Johann Kudlich, 208) Ignatz Koch, 209) Jakob Beutz, 210) Leopold Ungar, 211) Ludwig Heinrich Hauber, 212) Karl Resplandin, 213) Jakob Mattern, 214) Franz Heinrich Helffrich, 215) Adam Becker, 216) Georg Reisenleiter, vulgo Schenkenberger, 217) Ernst Justus, 218) Christian König, 219) Franz Bürckel, 220) Christian Huber, 221) Friedrich Adam Dörner, 222) Peter Deslech, 223) Melchior Philipp Karl Baumann, 224) Peter Hillgärtner, 225) N. Koch von Hildesheim, 226) Peter Ludwig Heintz, 227) Heinrich Louis von Ludwigshafen, 228) Johann Ludwig Ehrstein, 229) Friedrich Voltz, 230) Heinrich Adolph Heußner, 231) N. Steinmetz, 232) Friedrich Wilhelm Gottschalk, 233) August Friedrich Peters, 234) Karl Schmidt, 235) Karl Brunner,

sämmtlich durch die ihnen unter denselben Nummern im §. 68 des Anklageaktes, Seite 278, 279 und 280 beziehungsweise zur Last gelegten Thathandlungen;

XIV. sind angeklagt:

der Mitwirkung, wissentlichen Theilnahme und Hilfeleistung in den Handlungen, welche die Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vollbracht haben, an den oben unter B. und C. bezeichneten, den von 3 bis 8 genannten Individuen als Haupturhebern zur Last gelegten Attentaten zum Umsturze und Aenderung der bestehenden Staatsregierung, zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die verfassungsmäßige königliche Gewalt und zur Erregung des Bürgerkrieges und weiter des Verbrechens der Aushebung von bewaffneten Banden, der Anwerbung von Soldaten ohne Befehl und ohne Ermächtigung der gesetzlichen Gewalt:

236) Philipp Bruch, 237) Heinrich Hammel, 238) Oskar Kieselhausen, 239) Adolph Harsewirker, 240) Karl Albert Lindau, genannt Floret,

durch die ihnen unter denselben Nummern im §. 68 des Anklageaktes, Seite 280, Spalte 2 beziehungsweise zur Last gelegten Thathandlungen.

XV. sind angeklagt:

der Mitwirkung, wissentlichen Theilnahme und Hilfeleistung in den Handlungen, welche die Verbrechen vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, an den oben unter B und C bezeichneten, den von 3 bis 8 genannten Personen als Haupturhebern zur Last fallenden Attentaten zum Umsturze und zur Aenderung der bestehenden Staatsregierung, zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die verfassungsmäßige königliche Gewalt und zur Erregung des Bürgerkrieges, ferner des Verbrechens der Führung, Leitung und Befehlsübernahme von Banden, welche Behufs der Ausübung obiger Verbrechen und des weitern Verbrechens der strafbaren Besitzergreifung des Aerarialvermögens, der öffentlichen Gelder, des gewaltsamen Ueberfalles und der Besitznahme von Plätzen, Städten, Festungen, festen Posten und Magazinen gebildet, bewaffnet und zur Ausführung dieser Zwecke wirklich verwendet und in Thätigkeit gesetzt worden sind:

241) Reinhold Solger, auch Saulier genannt, 242) Dr. Heinrich Otto Engelmann, 243) Louis Mieroslawsky, 244) Adam Mieroslawsky, 245) Stein, ehemaliger Kriminalaktuarius aus Berlin, 246) Ludwig Renner, 247) Julius Klönne, 248) Karl Ludwig Theodor Gerlach, 249) Karl Beinert, 250) Friedrich Walther, 251) N. Naumann, 252) Cuno Sander, 253) Daniel Göschel, 254) B. Mai, 255) Karl Petersen, 256) Falke von Tavannowitz, 257) Rudolph Manteuffel, 258) N. Dreher, 259) N. Schröder, 260) N. Deimling, 261) Kaspar Nanickel, 262) N. Viala und 263) Ludwig Moses,

sämmtlich durch die ihnen unter denselben Nummern im §. 68 des Anklageaktes, Seite 280, 281 und 282 beziehungsweise zur Last gelegten Thathandlungen.

XVI. ist angeklagt:

264) Philipp Keller

a. der Mitwirkung und wissentlichen Theilnahme in den Handlungen, welche die Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, an den Attentaten zum Umsturze und zur Aenderung der bestehenden Staatsregierung, zur Bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen die verfassungsmäßige königliche Gewalt und zur Erregung des Bürgerkrieges, so wie des Verbrechens der Aushebung von bewaffneten Banden, der Anwerbung von Soldaten ohne Befehl und ohne Ermächtigung der

gesetzlichen Gewalt, durch die ihm unter derselben Nummer im §. 68 des Anklageaktes, Seite 282 zur Last gelegten Thathandlungen.

XVII. sind angeklagt:

265) Valentin Burkhardt (Nro. 307 des Anklageaktes) des Verbrechens der Verhaftung und Festhaltung ohne Befehl der gesetzlichen Gewalt und außer den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, verübt gegen den k. Zolloberkontroleur Noll in Schweigen, welcher länger als 10 Tage festgehalten wurde, und nach Durlach ins Gefängniß gebracht, erst durch k. pr. Militär, ohne alles Zuthun und unabhängig von dem Willen des Angeklagten, seine Freiheit wieder erhielt, so wie auch der Mitwirkung und Theilnahme an diesem Verbrechen durch gleichzeitiges Eindringen in die Wohnung des Noll mit der bewaffneten Rotte, dadurch, daß er sich der in Schweigen eingefallenen Rotte sofort bewaffnet anschloß, mit dem Angeklagten Häußler voran in das Haus des Oberkontroleurs Noll eindrang, diesen zuerst mit anfiel, aus dem Hause heraus und dann mit andern Angeklagten weiter brachte;

266) Michael Jülg (Nro. 308 des Anklageaktes), unverändert so wie die Anklage dort auf Seite 287 unter der angegebenen Nummer 308 gegen ihn aufgestellt ist.

XVIII. sind angeklagt:

267) Jakob Nikolaus (Nro. 309), 268) Anton Laudersheimer (Nro. 310), 269) Christian Foltz (Nro. 311), 270) Andreas Graf (Nro. 312), 271) Jakob Hofmann (Nro. 313), 272) Bernhard Eisele (Nro. 314), 273) Gottlob Herzog (Nro. 315), 274) Nikolaus Schellang (Nro. 316), 275) Heinrich Amis (Nro. 317), 276) Johann Georg Schröder (Nro. 318), 277) Philipp Croissant (Nro. 319), 278) Friedrich Acker (Nro. 320), 279) Lorenz Seiler (Nro. 321), 280) Heinrich Graf (Nro. 322), 281) Karl Fuckert (Nro. 323), 282) Karl Schellang (Nro. 324), 283) Ludwig Bretz (Nro. 325), 284) Friedrich Bretz (Nro. 326), 285) Johann Schwartz (Nro. 327), 286) Friedrich Faber (Nro. 328), 287) Johann Koch (Nro. 329), 288) Heinrich Seibel (Nro. 330), 289) Jakob Reuther (Nro. 331), 290) Jakob Füß (Nro. 332), 291) Adam Oberst (Nro. 333),

unverändert ganz so wie die Anklage gegen sie, von Seite 287, Ziffer XXI, bis zum Schlusse im §. 68 des Anklageaktes selbst, aufgestellt ist.

XIX. sind außer den bereits gegen sie aufgestellten Anklagepunkten weiter hier angeklagt:

Der Mitwirkung, wissentlichen Theilnahme und Hilfeleistung in den Handlungen, welche die Verbrechen vorbereitet, erleichtert und unterstützt haben, an den oft bezeichneten Attentaten zum Umsturze und Aenderung der Staatsregierung, zur Bewaffnung der Bürger gegen die königliche Gewalt und zur Erregung des Bürgerkrieges:

292) der genannte Johann Heinrich Kraut (Nro. 265 des Anklageaktes),

dadurch, daß er Kommandant eines Freikorps von Pionieren war, zum Eintritt in dasselbe öffentlich aufgefordert, auf dem königl. Kreisbaubüreau und dem königl. Forstbüreau in Speyer Pläne und Karten wegnahm, Befehl zur Wegnahme der Baumaterialien rc. auf der Marburg gab und einen militärischen Zug nach Bergzabern rc. führte; Alles in seiner Eigenschaft als Agent der hochverrätherischen Gewalt;

293) der genannte Karl Simon (Nro. 266 daselbst),

dadurch, daß er bei jeder Gelegenheit öffentlich aufreizende Reden hielt, Beiträge zur Unterstützung des Landesausschusses sammelte und Antheil nahm an den in Bergzabern vorgenommenen Verhaftungen des königl. Friedensrichters Prinz, des königl. Steuerkontroleurs Schulz, des Aktuars Weis und des Geometers Braun, Alles im Interesse der insurrektionellen Gewalt und diese unterstützend;

294) Friedrich Löhner (Nro. 267 allda),

dadurch, daß er als Freischaaren-Oberlieutenant im Dienste der revolutionären Gewalt stand, Adjutant des Angeklagten Troeinsky war, das Pferd des königl. Oberkontroleurs Noll in Schweigen raubte und von Notär Fuchs in Bergzaber und der Gemeinde Billigheim Gelder erpreßt hat;

295) Heinrich Rothhaas (Nro. 268 ebenda),

dadurch, daß er als Offizier der Volkswehr in Bergzabern sträflichen Antheil an der Verhaftung der Gendarmen von Schweigen und Bergzabern genommen, einem derselben, der um Schutz bat, erwiederte, er sey nicht mehr werth, als daß man ihn erschieße, selbst die Ketten zum Schließen der Gendarmen auf dem Transporte beibrachte, sie schließen half und mit den Angeklagten Voltz und Straßer den königl. Landkommissär v. Maillot verhaftete;

296) Lorenz Pistor (Nro. 269 allda),

dadurch, daß er ein ergebener Anhänger der revolutionären Gewalt von Anfang bis zu Ende war, von ihr die Stelle eines Posterpeditors in Bergzabern annahm und versah, mit Verdrängung des wirklichen, ein Geldpacket mit 200 fl. zum Nachtheile des königl. Rentamtes in Bergzabern und zum Vortheile der provisorischen Regierung zu unterschlagen versuchte;

297) Georg Hartje, der Junge (Nro. 270 ebenda),
dadurch, daß er am 22. Mai sich an dem Angriffe und der Verhaftung der Gendarmen von Schweigen und Bergzabern betheiligte, ebenso am 2. Juni an jener des Aktuars Weis, den Zeugen Roy am 4. Juni zu einem Zuge nach Steinfeld ꝛc. gewaltsam auf den Sammelplatz in Bergzabern schleppte, dabei durch Stöße mißhandelte und ihn dann in Arrest gebracht, am 17. Juni dem königl. Landkommissariatsaktuar Megele die Pistole auf die Brust gesetzt und ihn verhaftet hat; all das in der von ihm ausgesprochenen Absicht, die revolutionäre Gewalt zu unterstützen;

298) Friedrich Jakob Moritz (Nro. 271 ebenda),
dadurch, daß er bei der Verhaftung der Gendarmen in Bergzabern am 22. Mai thätig mitgewirkt und verlangt hat, daß sie geschlossen forttransportirt würden, sowie auch den Zeugen Megele verhaften half;

299) Johann Thysohn (Nro. 272 allda),
dadurch, daß er sich an der Verhaftung der Gendarmen in Schweigen und Bergzabern betheiligte;

300) Jakob Hermann (Nro. 273 allda),
dadurch, daß er thätigen Antheil an der Verhaftung derselben Gendarmen nahm und überhaupt den Aufstand förderte;

301) August Umpfelbach (Nro. 274 allda),
dadurch, daß er sich sträflich an der Verhaftung der Zeugen Prinz, Schulz, Weis, Braun und Megele betheiligte, Alles zur Förderung der Interessen der revolutionären Gewalt;

302) Karl Häußler (Nro. 275 allda),
dadurch, daß er sträflichen Antheil an der Verhaftung des königl. Friedensrichters von Bergzabern und seiner Gesellschaft nahm;

303) Nikolaus Bosch (Nro. 276 allda),
dadurch, daß er durch eine verächtliche Denunciation die Verhaftung des königl. Aktuars Weis veranlaßt und sich so zum Mitschuldigen an derselben gemacht hat;

304) Michael Hörner (Nro. 277 allda),
dadurch, daß er den Gossersweiler Zug mitgemacht, eine Fuhre requirirt, den Zeugen Waldmann von Kirrweiler als Spion verhaftete und noch am 18. Juni gegen den königl. Landkommissariatsaktuar Megele äußerte: »Dürfte ich nur dem Kerl eine Kugel durch den Kopf jagen!« auch den Zeugen Christophel mißhandelte, weil er anderer politischer Ansicht war;

305) Wilhelm Augsburger (Nro. 278 allda),
dadurch, daß er ein eifriger Förderer der Bewegung war, den Bürgermeister Mühlecker von Birkenhördt freiwillig mißhandelte, weil er keinen Gefallen an der Volkswehr fand, und dem Georg Friedrich Nolding von Bergzabern unter der Drohung des Todtschießens befahl, mit gegen die Preußen auszumarschiren;

306) Eduard Carli (Nro. 279 allda),
dadurch, daß er als Ausländer die Waffen im Dienste der Insurgenten getragen hat;

307) Theobald Behret (280 allda),
dadurch, daß er sich an der Verhaftung des königl. Landkommissärs v. Maillot betheiligte, am 15. Juni zum Ausmarsch gegen die königlich preußischen Truppen terrorisirte, namentlich drohte, Jeden, der nicht mitgehe, im Bette todtzuschießen, und überhaupt einer der ärgsten Terroristen in Bergzabern war.

Zweibrücken, den 17. Dezember 1850.

L. Schmitt,
erster Staatsprokurator.

